

# Verkehrsrecht-Ratgeber



 Alles, was Sie über das Verkehrsrecht wissen sollten – inklusive Fahrschule /Führerschein

Sie dürfen diesen Ratgeber gerne an Ihre Freunde und Bekannten weiterleiten. Es ist jedoch verboten, diesen Report der Allgemeinheit als Download zur Verfügung zu stellen. Dieser Report darf nicht verkauft werden.

Sie möchten regelmäßig Tipps zum Thema Verkehrsrecht lesen? Dann schauen Sie sich doch einfach einmal in unsere Ratgeber-Rubrik.



# **Inhaltsverzeichnis**

Das Ve	rkehrsrecht in Deutschland – was Sie wissen sollten	5	
Autore	echt / Unfallrecht	5	
1.	Autoankauf	5	
2.	Autoverkauf gewerblich	6	
3.	Autoverkauf privat	6	
4.	Autounfall	6	
5.	Restwert Auto	7	
6.	Nutzungsausfallentschädigung	8	
7.	Unfallgutachten	8	
8.	Kfz-Gutachten	9	
9.	Mietwagen nach Unfall	9	
10.	Schadensregulierung Ablauf	10	
11.	ABE-Teilegutachten	11	
12.	Wirtschaftlicher Totalschaden	11	
13.	Schleudertrauma	12	
14.	Schmerzensgeld Höhe	13	
15.	Schuldanerkenntnis Unfall	13	
16.	Autoscheiben tönen	14	
17.	Auto Marderschaden	14	
Zulassung von Kfz und Anhängern		16	
1.	Betriebserlaubnis beantragen	16	
2.	Pflichtversicherung	16	
3.	Kfz-Steuer	17	
4.	Auto anmelden	18	
5.	Auto abmelden	19	
6.	Auto-Kennzeichen	20	
7.	H-Kennzeichen	20	
8.	Rote Kennzeichen	21	
9.	Kurzzeitkennzeichen	22	
10.	Wunschkennzeichen	22	
11.	Grünes Kennzeichen	23	
12.	Umweltplakette	24	
Fahrer	Fahrerlaubnisrecht		
1.	Fahrerlaubnispflicht	25	

# **FA fach**anwalt.de

2.	Führerschein Eignung, Auflagen	26
3.	Fahrschule Pflichtstunden	26
4.	Führerschein beantragen	27
5.	Führerscheinklassen	28
5.1.	Mofa-Führerschein	30
5.2.	AM-Führerschein	30
5.3.	A1-Führerschein	31
5.4.	BE-Führerschein	31
5.5.	B-Führerschein	31
5.6.	B17-Führerschein	32
5.7.	CE-Führerschein	33
5.8.	C1-Führerschein	34
5.9.	T-Führerschein	34
5.10.	Führerscheinklasse 3	35
6.	Führerschein umschreiben	35
7.	Führerscheinentzug - Wiedererteilung, Sperrfrist & Kosten	36
8.	Führerschein verloren	38
9.	Führerschein Kosten	38
10.	Führerschein verlängern	39
11.	Ausländischer Führerschein	40
12.	EU – Führerschein	40
13.	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	41
14.	§ 21 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis	41
15.	Führerschein Wiedererteilung	42
16.	Motorradführerschein Kosten	42
Ordnu	ungswidrigkeiten	44
1.	Rechtsfahrgebot	44
2.	Bußgeldbescheid	44
3.	Bußgeldbescheid Verjährung	44
4.	Geschwindigkeitsüberschreitung	45
5.	Blitzer und Radarfallen	46
6.	Probezeit	46
7.	Auto folieren erlaubt?	47
8.	Mofa frisieren erlaubt?	47
9.	Roller drosseln erlaubt?	47
10.	Drogentest / Alkoholtest	48
11.	Vorfahrt missachtet	49
12.	Falsch abbiegen	49
13.	Winterreifenpflicht	49
14.	Parken vor Grundstückseinfahrten	50
15.	Radarwarner erlaubt?	50
16.	Halten und Parken	50
17.	Abstandverstoß	51
12	Wildschaden	51

EA	fachanwa	1+ 00
IA	<b>lacil</b> aliwa	II.ae

19.	Punkte abfragen	52
20.	Punkte Flensburg	52
21.	Punkteverfall	52
22.	Punkteabbauseminar	53
Verkehrsstraftaten		54
1.	Trunkenheit am Steuer	54
1.1.	MPU	54
1.2.	THC	55
1.3.	Kokain	55
1.4.	Haaranalyse	55
2.	Straßenverkehrsgefährdung	56
3.	Verkehrsunfallflucht	56
4.	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	57
5.	Beleidigung im Straßenverkehr	57
6.	Nötigung im Straßenverkehr	57
7.	Fahrverbot	58
Besetzung und Ladung		59
1.	Besetzung von Kfz /LKW	59
2.	Ladung von Kfz / LKW	59
3.	Überladung von Kfz / LKW	60
4.	Lenkzeiten / Ruhezeiten	60
Impressum		61



# Das Verkehrsrecht in Deutschland – was Sie wissen sollten

Das Verkehrsrecht fasst in sich alle Gesetze und Vorschriften zusammen, die den Transport von Waren und Personen auf öffentlichen Wegen betreffen. Vom Verkehrsrecht betroffen sind dabei nicht nur Autofahrer oder Motorradfahrer, sondern auch Fahrradfahrer und Fußgänger. Grundsätzlich ist das Verkehrsrecht kompliziert und auch sehr umfangreich, denn der Gesetzgeber sieht für jedes Detail



eine Regelung vor. Und auch Änderungen im Verkehrsrecht sind keine Ausnahme. Viele werden sie z.B. noch kennen, die alten Führerscheinklassen 1, 2, 3, 4 und 5. Doch schon seit der Einführung des Euro-Führerscheins in 1999 ist diese Einteilung nicht mehr aktuell. Nach 1999 wurde der Führerschein in die Klassen A, A1, B, BE, D etc. eingeteilt – statt 5 Arten von Fahrerlaubnissen gab es 7 Führerscheinklassen. 2013 folgte dann wiederum eine neue Fahrerlaubnisverordnung. Insgesamt gibt es jetzt 16 Führerscheinklassen mit Unterklassen. Welche Führerscheinklasse beinhaltet welches Fahrzeugt? Wer darf welche Führerscheinklasse ab welchem Alter fahren? Welche anderen Voraussetzungen sind zu erfüllen? Muss der alte Führerschein umgeschrieben werden? Wie lange hat man dafür Zeit? Wieviel kostet der Führerschein in etwa für welche Klasse? Was ist das Begleitete Fahren ab 17 Jahren? Dies sind nur ein paar Punkte von vielen, bei denen eindeutig Klärungsbedarf besteht. Auch die Punktereform 2014 wirft ebenso Fragen auf wie die Bußgelder, die aktuell bei Zuwiderhandlungen erteilt werden. Was ist eine Ordnungswidrigkeit im Verkehrsrecht? Was wird als Straftat wie bestraft? Wann wird für wie lange der Führerschein entzogen und was ist der Unterschied zum Entzug der Fahrerlaubnis? Was ist beim Autoankauf bzw. PKW-Verkauf zu beachten? Wie lasse ich ein Auto zu? Was ist bei einem Autounfall zu tun? Alle diese Fragen finden Sie u.a. im Folgenden beantwortet.

# **Autorecht / Unfallrecht**

#### 1. Autoankauf

Wer ein neues Auto kaufen möchte, hat die Möglichkeit, sich bei einem Händler oder privat umzusehen. Einen **Neuwagen oder Jahreswagen** wird man ebenso wie ein geleastes Fahrzeug beim Händler kaufen. Wer einen **Gebrauchtwagen** sucht, kann sich auch auf dem



privaten Automarkt umsehen. In Kleinanzeigen und einschlägigen Verkaufsbörsen im Internet werden viele Autos zum Verkauf angeboten. Wer von privat kauft, hat jedoch **keinen Anspruch auf eine Garantie**. Wer wenig oder gar keine Ahnung von Autos hat, sollte hier zum Autokauf unbedingt einen erfahrenen Bekannten mitnehmen oder den Wagen vor dem Kauf in einer Werkstatt durchchecken lassen.

# 2. Autoverkauf gewerblich

Ein PKW kann privat oder gewerblich verkauft werden. Die Unterschiede liegen dabei in erster Linie in den gesetzlich geregelten Gewährleistungen und der Versteuerung. Ein gewerblicher Autoverkäufer kann die Haftung im Kaufvertrag nicht ausschließen und ist für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für bestimmte Sachmängel verantwortlich. Allerdings ist es einem gewerblichen Verkäufer unter gewissen Umständen möglich, die zweijährige Sachmängelhaftung auf ein Jahr zu verkürzen. Dies geschieht jedoch nicht von allein, sondern muss entsprechend im Kaufvertrag festgehalten werden. Wer seinen PKW verkaufen möchte, hat natürlich die Möglichkeit, ihn an einen Händler zu verkaufen oder dort für einen anderen Wagen in Zahlung zu geben.

# 3. Autoverkauf privat

Wer privat sein Auto verkaufen möchte, muss **keine Haftung für Sachmängel** übernehmen. Allerdings sollte man dem Kaufvertrag bei einem privaten Autoverkauf große Aufmerksamkeit widmen. Die Sachmängelhaftung muss im Kaufvertrag durch eine Formulierung wie "gekauft wie gesehen" jedoch ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Verkäufer muss dem Käufer außerdem ungefragt Auskunft über alle vorliegenden Mängel geben. Versäumt er dies, muss er den Wagen im Zweifelsfall zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.

#### 4. Autounfall

Wenn es geknallt hat, ist der Schock erst einmal verständlicherweise groß. Dennoch gilt es, einen möglichst kühlen Kopf zu bewahren und sich an einem Unfallort richtig zu verhalten. Die folgenden Tipps sollte sich jeder verinnerlichen, der am Straßenverkehr teilnimmt, denn vor dem Risiko, Beteiligter eines Autounfalls zu werden, ist niemand geschützt.





Oberste Priorität hat zunächst die Versorgung der Verletzten und die Absicherung der Unfallstelle.

- Warnblinkanlage einschalten
- Warnwesten überziehen
- Warndreieck mit einem Abstand von etwa 100 m zum Fahrzeug aufstellen

Bei einem **geringfügigen Blechschaden** kann das Fahrzeug am besten direkt von der Straße und damit aus der Gefahrenzone entfernt werden. Sobald jedoch **ein größerer Schaden** vorliegt, sollte **nichts eigenmächtig verändert** werden, um keine wichtigen Unfallspuren zu beseitigen. In diesem Fall wird die **Polizei** hinzugezogen, die den Unfall aufnehmen wird.

Der Schaden sollte nach dem Unfall schnellstmöglich an die Versicherung gemeldet werden.

#### 5. Restwert Auto

Der Restwert eines PKW ist vor allem dann relevant, wenn es bei einem Unfall zu einem Totalschaden gekommen ist. Das bedeutet, dass es sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr lohnt, das beim Unfall beschädigte Fahrzeug reparieren zulassen. Aber auch, wenn ein gebrauchter PKW verkauft werden soll, muss man den Restwert kennen, um einen Preis für das Fahrzeug festlegen zu können. Der Restwert ergibt sich aus der Wertminderung des PKW. Im Falle eines Unfallschadens wird dabei natürlich nicht nur die Wertminderung durch Alter und Kilometermeterleistung, sondern auch durch die Unfallschäden einbezogen. Vor allem für die Leistungen der Versicherung spielt der Restwert eine große Rolle. Er wird in aller Regel von einem Gutachter bestimmt. Der Sachverständige wird in seine Beurteilung verschiedene Faktoren einfließen lassen.

- Welchen Wert hatte das Fahrzeug vor dem Unfall?
- Wie sieht es mit der **Schuldfrage** aus? Sprich, wie kam es zu dem Unfall und wer trägt die Schuld daran?
- Wie viel ist das Fahrzeug nach dem Unfall bei einem Verkauf noch wert?

Ergibt sich beispielsweise ein Wiederbeschaffungswert von 6.000 € (Restwert VOR Unfallgeschehen) und ein Restwert (nach Unfallgeschehen) von 2.000 €, wird davon ausgegangen, dass der Eigentümer den PKW im nicht reparierten Zustand noch für 2.000 € verkaufen kann, die Versicherung wird daher 4.000 € zahlen, um die Differenz zum Wiederbeschaffungswert auszugleichen.



# 6. Nutzungsausfallentschädigung

Kommt es zu einem Verkehrsunfall mit Schaden, muss das Auto gutachterlich untersucht und repariert werden. In dieser Zeit kann der Halter es demnach nicht nutzen. Diesen Nutzungsausfall muss er ersetzt bekommen. Der Halter hat nun die Wahl: Entweder er nimmt einen **Mietwagen** in Anspruch, bis sein eigenes Auto repariert und wieder fahrtüchtig ist, oder er erhält eine **Nutzungsausfallentschädigung**.

Die Höhe des Nutzungsausfalles kann nach der sogenannten EurotaxSchwacke Tabelle ermittelt werden. Dort finden sich für jeden Pkw-Typ (insgesamt 38.000 Fahrzeugmodelle) und auch für zahlreiche Motorräder entsprechende Angaben, die die Entschädigungshöhe pro Tag erläutern. Je nach Alter des Fahrzeuges kann die Nutzungsausfallentschädigung unter Umständen geringer ausfallen als in der Tabelle angegeben. Maßgeblich für die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung sind außerdem der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit. Wer also beispielsweise nach einem Unfall verletzt im Krankenhaus liegt, hat unter Umständen keinen Anspruch auf die Nutzungsausfallentschädigung, da er das Auto zu dem Zeitpunkt nicht hätte nutzen können.

Die Nutzungsausfallentschädigung wird für den Zeitraum gezahlt, in dem das **Fahrzeug in Reparatur** ist. Meist rechnet man mit einer **Dauer von 14 Tagen**. Muss aufgrund eines Totalschadens ein Fahrzeugkauf stattfinden, wird eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt, bis ein neues Auto gefunden wurde.

### 7. Unfallgutachten

Nicht immer ist bei einem Unfall gleich vollkommen klar, wie es zu dem Unfall kam und wer der Unfallverursacher ist. Wenn es sich nicht eindeutig rekonstruieren lässt, wen nun die Schuld an dem Unfall trifft, oder wenn sich die Unfallbeteiligten gegenseitig die Schuld zuweisen, muss ein kompetenter Sachverständiger hinzugezogen werden, damit dieser ein Unfallgutachten erstellen kann.

Ein staatlich anerkannter Sachverständiger bietet recht breit gefächerte Dienstleistungen an.

- Er befasst sich mit der Schätzung der Schadenshöhe
- Er erstellt eine Unfallrekonstruktion
- Er übernimmt die Schadensfeststellung
- Er stellt die Beweise sicher, die später an die Versicherung gehen

Wird ein Unfallgutachten in Auftrag gegeben, muss es natürlich auch bezahlt werden. Aber wer muss zahlen? Der BGH hat hier in seiner ständigen Rechtsprechung festgestellt, dass die Gutachtenkosten Teil der Unfallkosten sind. Das heißt:

Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung haben für die Kosten des Unfallgutachtens aufzukommen.



Versicherungen neigen im Übrigen dazu, gerne selbst einen Sachverständigen zu stellen bzw. diesen zu empfehlen. Dieser Empfehlung sollte man jedoch **nicht nachgehen**, denn dieser Sachverständige wird in aller Regel vorrangig im Interesse der jeweiligen Versicherungsgesellschaft handeln und demnach auch in deren Sinne die Kalkulationen vornehmen. Man sollte immer auf einen **unabhängigen Sachverständigen** Wert legen. Um einen solchen zu finden, kann die Seite des Deutschen Gutachter & Sachverständigen Verbands besucht werden. Dort gibt es eine Suchfunktion, um einen Gutachter im gewünschten Postleitzahlengebiet zu finden.

#### 8. Kfz-Gutachten

Wer unverschuldet in einen Unfall verwickelt wurde, bekommt seinen Schaden durch die gegnerische Versicherung ersetzt. Doch zunächst muss einmal festgestellt werden, wie hoch dieser genau ausfällt. Hierfür ist ein **Sachverständiger** zuständig, der ein entsprechendes **Kfz-Gutachten** anfertigt, welches für die **Schadensregulierung** benötigt wird. Schließlich darf der Schaden nicht nur geschätzt, sondern muss genau beziffert werden.

Ein professionelles Gutachten darf nicht durch jeden beliebigen Mechaniker erstellt werden. Stattdessen muss sich ein **anerkannter Sachverständiger** mit der genauen Auflistung des Schadensumfangs befassen. Der Sachverständige muss dabei **neutral und unabhängig** sein und ist keinen Weisungen seitens Dritter unterstellt.

Ein reguläres Kfz-Gutachten dauert seine Zeit bei der Anfertigung, ist sehr ausführlich und entsprechend teuer. Nicht immer sehen die Versicherungen daher ein, diese Kosten zu tragen, wenn es sich nur um einen Bagatellschaden handelt. Dieser wird in der Regel angenommen, wenn die **Schadenshöhe bei ca. 700 Euro** liegt, wobei diese Summe nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Gänzlich verzichten muss man jedoch auch bei einem Bagatellschaden nicht auf ein Kfz-Gutachten. In diesem Fall wird einfach ein **Kurzgutachten** angefertigt. Dieses ist immer noch ausführlicher als ein Kostenvoranschlag, aber günstiger als ein vollwertiges Kfz-Gutachten.

### 9. Mietwagen nach Unfall

Wer auf das Auto angewiesen ist, nach einem unverschuldeten Unfall aber für die Dauer der Reparatur oder bis zur Wiederbeschaffung ohne Fahrzeug dasteht, der ist mit einem Mietwagen meist besser bedient als mit dem ausbezahlten Nutzungsausfall. Prinzipiell ist es so, dass die **gegnerische Versicherung** auch für die Kosten für einen Mietwagen nach einem Unfall aufkommt soweit man selbst keine Schuld an dem Unfall trägt.

Üblicherweise ist es nicht nötig, dass der Geschädigte zunächst in Vorleistung tritt und die



Kosten für den Mietwagen nach einem Unfall vorstreckt. In der Regel setzt sich der Mietwagenanbieter mit der gegnerischen Versicherung in Verbindung, um alles Weitere zu klären.

Das muss bei einem Mietwagen nach einem Unfall beachtet werden:

- Der Mietwagen muss sich in einer **ähnlichen Fahrzeugklasse** befinden, wie der Unfallwagen.
- Die Erstattungen für die Kosten des Mietwagens sind zweckgebunden.
- Ersetzt werden nur wirklich entstandene Kosten für einen Mietwagen nach einem Unfall.
- Die Kosten für den Mietwagen werden für die Zeit getragen, in der der eigene Wagen in der **Reparatur** ist. Üblicherweise wird dabei von etwa **14 Tagen** ausgegangen.
- Bei einem Totalschaden bekommt der Geschädigte die Mietwagenkosten für die **gesamte Dauer** ersetzt, die er auf sein neues Auto warten muss.

# 10. Schadensregulierung Ablauf

Ein wichtiger Punkt nach einem Unfall ist die sogenannte **Schadensregulierung**. Unter diesem Begriff fasst man allgemein den gesamten Ablauf nach Eintritt eines Schadensfalls zusammen. Oberstes Ziel ist es dabei natürlich, seinen Schaden ersetzt zu bekommen. Wie man sich nach einem Unfall verhält, kann daher im Rahmen der Schadensregulierung von Bedeutung sein, um seine eigenen Rechtspositionen zu sichern.

Bei einem Bagatellunfall ohne Personenschäden kann es hilfreich sein, den **Unfallort** und die **Unfallfolgen** mit **Fotos** zu dokumentieren, sofern man nach dem Schock dazu in der Lage ist. Bei Unstimmigkeiten sollte auch bei Bagatellunfällen die Polizei dazu geholt werden, handelt es sich um einen größeren Schaden oder ein Unfall mit Personenschaden, dann muss die Polizei immer verständigt werden.

Sofern die Unfallbeteiligten dazu in der Lage sind, sollten die Adressen ausgetauscht werden, bei Unfällen mit Personenschäden übernimmt die Polizei die Feststellung der entsprechenden Daten. Der Unfall muss der Versicherung zeitnah gemeldet werden. Alle den Unfall betreffenden Rechnungen und Dokumente sollten gut aufbewahrt werden. Wer unverschuldet in das Unfallgeschehen verwickelt wurde und sich nicht mit der Schadensregulierung befassen möchte, kann die Sache auch auf Kosten der gegnerischen Versicherung einem Anwalt übergeben. Ist man selbst ganz oder zum Teil Schuld an dem Unfall, muss der Anwalt selbst bezahlt werden.



# 11. ABE-Teilegutachten

Viele Autoliebhaber frönen dem Tuning und genießen es, an ihrem Fahrzeug zu basteln und es ihren Vorstellungen entsprechend anzupassen und umzugestalten. Dies ist prinzipiell auch möglich, soweit die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Bei einigen baulichen Maßnahmen wird daher ein sogenanntes ABE-Teilegutachten gefordert, um sicherzustellen, dass die Autoteile der **allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)** nicht im Wege stehen. Ist der Anbau der Teile erfolgt, muss das Fahrzeug einem Sachverständigen vorgeführt werden, damit es weiter gefahren werden darf.

## Dabei wird kontrolliert:

- Ist die optimale Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs sowie des Bauteils gegeben?
- Liegt ein Teilegutachten vor?
- Wurden bei den Tuningmaßnahmen alle Richtlinien eingehalten?

Die Veränderungen am Fahrzeug müssen in der **Zulassungsbescheinigung** vermerkt werden.

Ein Einbau von Teilen an einem Fahrzeug ist zudem prinzipiell nur dann möglich, wenn diese **amtlich genehmigt** sind. Hierfür wird eine Bauartgenehmigung gefordert:

- ABG: Allgemeine Bauartgenehmigung, wird für eine Serie erteilt
- EBG: Einzelne Bauartgenehmigung, wird einzeln erteilt

Wenn trotz Notwendigkeit keine Überprüfung des Teilegutachtens und des Einbaus durch den TÜV erfolgt, **riskiert man seine Betriebserlaubnis**. Und dabei spielt es keine Rolle, ob sich im Nachhinein doch herausstellt, dass die bauliche Maßnahme durchaus zulässig gewesen wäre.

# 12. Wirtschaftlicher Totalschaden

Von einem wirtschaftlichen Totalschaden spricht man nach einem Unfall, wenn sich eine Reparatur aus finanzieller Sicht schlichtweg nicht mehr lohnt. Dies ist dann der Fall, wenn die veranschlagten Reparaturkosten höher ausfallen, als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert des Kfz.

- Restwert: Hierunter versteht man den Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall. Der Restwert wird auch gern als "Schrottwert" bezeichnet.
- Wiederbeschaffungswert: Die Summe, die nötig wäre, um ein gleichwertiges Fahrzeug zu kaufen. Hierbei ist von dem Zustand des Fahrzeugs vor dem Unfall auszugehen.



# **Eine Beispielrechnung:**

Der Wiederbeschaffungswert, also der Preis für ein gleichwertiges Auto, liegt bei 5.000 Euro. Nach dem Unfall ist das Fahrzeug nun nur noch 500 Euro wert (Restwert). Die Reparaturkosten werden mit 6.000 Euro veranschlagt.

Wiederbeschaffungswert – Restwert = 4.500 Euro

Die Reparaturkosten würden also deutlich höher ausfallen als die errechnete Differenz. In diesem Fall wäre daher von einem wirtschaftlichen Totalschaden auszugehen.

Wenn von einem wirtschaftlichen Totalschaden auszugehen ist, kann der **Unfallwagen** verkauft werden. Die Versicherung hat dann die **Differenz zum Wiederbeschaffungswert** zu zahlen. Mit dem Geld der Versicherung sowie dem Erlös aus dem Verkauf des Unfallfahrzeugs soll dem Geschädigten so ausreichend Geld zur Verfügung stehen, um sich ein gleichwertiges Fahrzeug zu kaufen.

#### 13. Schleudertrauma

Eine der häufigsten körperlichen Folgen eines Autounfalls ist ein Schleudertrauma. Ein Schleudertrauma setzt eine plötzliche Krafteinwirkung auf die Halswirbelsäule voraus, wodurch Verletzungen im Halsbereich entstehen. Erst kommt es zu einer kurzzeitigen Überstreckung, dann zu einer starken Beugung der Halswirbelsäule. Ein Schleudertrauma ist als gesundheitliche Beeinträchtigung nach einem Autounfall typisch. Und gerade weil es hier vergleichsweise häufig auftritt, stellt sich auch immer wieder die Frage, ob für ein Schleudertrauma eigentlich auch Schmerzensgeld verlangt werden kann. Doch lässt sich die Schmerzensgeldfrage nicht immer automatisch mit einem klaren Ja beantworten, wie die bisherige Rechtsprechung gezeigt hat.

Bemerkbar macht sich ein Schleudertrauma durch verschiedene Symptome und Beschwerden:

- Die Wirbelsäule wird in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt.
- Die Hals- und Nackenmuskulatur ist verspannt.
- Es kommt zu Nacken- und Kopfschmerzen.
- Ebenfalls möglich sind neben diesen typischen Symptomen aber auch Beschwerden wie Schwindel, Zittern oder auch Sehstörungen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wer entsprechende Beschwerden feststellt, sollte in jedem Fall einen Arzt aufsuchen. Bei einem Schleudertrauma handelt es sich jedoch um ein sehr umstrittenes Krankheitsbild, da es mit bildgebenden Verfahren kaum zu beweisen ist. Daher sind **Streitigkeiten zwischen dem Patienten und der Versicherung des Schädigers** in der Regel vorprogrammiert. Die Höhe des Schmerzensgelds kann stark variieren. **Einige Hundert Euro** sind ebenso möglich wie **mehrere Tausend Euro**. Letzteres wird jedoch häufig nur dann der Fall sein, wenn die Halswirbelsäule einen dauerhaften Schaden davon getragen hat. Unverzichtbar ist zudem, eine schriftliche **Bestätigung des Schleudertraumas durch einen Arzt** einzuholen.



# 14. Schmerzensgeld Höhe

Wer bei einem unverschuldeten Unfall verletzt wird, hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 253 BGB:

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Was die Höhe des Schmerzensgeldes angeht, werden von den Versicherern und vor Gericht oft Tabellen herangezogen, die jedoch rechtlich nicht bindend sind.

Wer nach einem Unfall Schmerzensgeld beantragen will, der sollte sich an einen Anwalt wenden. Dieser wird mit der gegnerischen Versicherung in Kontakt treten, um die Forderungen geltend zu machen. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Anwalt Klage einreichen und ein Gericht wird über die generelle Zahlung und die Höhe des Schmerzensgeldes entscheiden.

Folgende Punkte spielen unter anderem eine Rolle bei der Bemessung des Schmerzensgeldes:

- Wie schwer waren die Verletzungen
- Gab es einen Krankenhausaufenthalt
- War der Geschädigte arbeitsunfähig
- Wie intensiv waren die Schmerzen
- Gibt es Folgeschäden
- Trägt der Geschädigte eine Mitschuld

Um alle Verletzungen und Beeinträchtigungen nachweisen zu können, sollten **Arztbefunde** bereitgestellt werden. Die gegnerische Versicherung kann auch ein ärztliches Gutachten einfordern.

# 15. Schuldanerkenntnis Unfall

Bei einem Verkehrsunfall geht es immer auch drum, wer den Unfall verursacht hat. Das ist schon allein deshalb wichtig, um herauszufinden, welche Versicherung für den Schaden aufkommen muss. Hat man einen Fehler gemacht, muss man dafür natürlich auch geradestehen und nicht versuchen, sich herauszureden und dem anderen die Schuld zu geben. Ist der Unfall gerade eben passiert, ist jedoch nicht die Zeit und der Ort für ein Schuldanerkenntnis. Bevor man hier also Aussagen trifft, die sich später als nachteilig für einen selbst auswirken könnten, sollte man lieber erst einmal gar nichts sagen.

Auch die Gerichte haben dies erkannt und sehen in einer belastenden Aussage am



# Unfallort nicht zwingend sofort ein bindendes Schuldanerkenntnis.

Nach einem Unfall sollten sich die Parteien zunächst darum kümmern, einen möglichst genauen Unfallbericht anzufertigen. Auch werden die **persönlichen Daten** sowie die **Versicherungsdaten** ausgetauscht. Sollte es nötig sein, wird die **Polizei hinzugezogen**.

Mehr ist im ersten Moment nicht zu tun. Alles Weitere wird sich in einem nächsten Schritt regeln, wenn Versicherung und gegebenenfalls Anwalt informiert sind. Dann wird man sich mit der Schuldfrage befassen.

#### 16. Autoscheiben tönen

Immer beliebter wird es, die Autoscheiben zu tönen. Die Autoscheiben zu tönen kann gleich mehrere Vorteile mit sich bringen, wie beispielsweise die Verringerung der Sonneneinstrahlung und der Hitzebildung. Kein Wunder also, dass immer mehr Autobesitzer sich für diese Maßnahme entscheiden. Da es sich jedoch um eine Veränderung des Fahrzeugs handelt, gibt es auch hier einige rechtliche Punkte zu beachten. Vollkommen uneingeschränkt nach Belieben können Autoscheiben nämlich nicht getönt werden.

Wichtig: Die vorderen Seitenscheiben sowie die Windschutzscheibe müssen zu jeder Zeit eine komplett freie Sicht gewährleisten! Demnach dürfen diese Autoscheiben in aller Regel auch nicht getönt werden.

Wenn die Autoscheiben getönt werden sollen, muss die jeweilige Tönungsfolie eine allgemeine Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile besitzen. Diese teilt auch mit, ob die Folie für das jeweilige Fahrzeug, an dem sie angebracht werden soll, zulässig ist. Wenn dem nicht so ist, sollte von einem Anbringen in jedem Fall abgesehen werden. Andernfalls riskiert man, die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug zu verlieren.

#### 17. Auto Marderschaden

Die Annahme, dass ein **Auto Marderschaden** nur in ländlichen Gegenden auftreten kann, ist falsch. Die kleinen Raubtiere können sich auch **in der Stadt** an Fahrzeugen zu schaffen machen und mitunter für erhebliche Schäden sorgen. Insbesondere **weichere Autoteile**, die beispielsweise aus Gummi oder Kunststoff bestehen, werden gerne attackiert.

Bevorzugt machen sich Marder u.a. an diversen **Kabeln und Schläuchen** am Fahrzeug zu schaffen. Dies kann sich u.a. darin äußern, dass das Auto nicht mehr anspringt, Flüssigkeiten auslaufen oder auch die Leuchten nicht mehr funktionieren.

Kommt es zu einem Auto Marderschaden, ist natürlich die Frage, inwieweit die Versicherung



hierfür aufkommt. Direkte Marderschäden werden vollumfänglich durch eine **Teilkaskoversicherung** übernommen, wohingegen es bei Folgeschäden auf den jeweiligen Tarif ankommt.

Am besten ist es natürlich, Schäden durch Marder von vornherein zu verhindern, doch das eine Wundermittel gegen Marder gibt es meist nicht. Jeder Autobesitzer schwört hier meist auf ein anderes Mittel. Bevor man sich jedoch mit zahllosen günstigen aber wirkungslosen Hausmitteln herumärgert, sollte man vielleicht doch lieber die Werkstatt des Vertrauens aufsuchen und eine professionelle Lösung umsetzen lassen.



# Zulassung von Kfz und Anhängern

# 1. Betriebserlaubnis beantragen

Damit ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt werden darf, muss es zugelassen werden. Dies umfasst auch die an dem Wagen verbauten Teile. Schließlich gibt es bestimmte Vorgaben hierzulande, denen ein Fahrzeug entsprechen muss. Daher muss man eine Betriebserlaubnis beantragen, wenn Veränderungen an dem Fahrzeug vorgenommen wurden.

Nähere Angaben zur Wirksamkeit und zum Erlöschen der Betriebserlaubnis macht § 19 Absatz 2 Straßenverkehrszulassungsordnung:

"Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

- 1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
- 2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
- 3. das Abgas- und Geräuschverhalten verschlechtert wird."

Das **Kraftfahrt-Bundesamt** ist die erste Anlaufstelle für alle, die eine Betriebserlaubnis beantragen wollen.

Damit die Beantragung möglichst reibungslos und zeitsparend ablaufen kann, sollten verschiedene Angaben bereitgehalten werden:

- Kontaktdaten des Fahrzeughalters zwecks Rückfragen
- Baujahr des Fahrzeugs
- Fahrzeugtyp
- Fahrgestellnummer

Pro Fahrzeug wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt eine Gebühr von **17,67 Euro** erhoben für die Ausstellung der Betriebserlaubnis. Dabei spielt es keine Rolle, um welchen Fahrzeugtyp es sich genau handelt.

# 2. Pflichtversicherung

Der Begriff der Pflichtversicherung bedeutet, dass der Abschluss der Versicherung **gesetzlich vorgeschrieben** ist. Dies ist hierzulande u.a. bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung** der Fall. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Kaskoversicherung um eine rein freiwillige Versicherung. Ein Fahrzeug darf nur dann am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, wenn



für es eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Das geht aus § 1 Pflichtversicherungsgesetz hervor.

# § 1 Pflichtversicherungsgesetz

"Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird."

Die Pflichtversicherung für ein Kfz hat rein praktische Gründe. Jeder Teilnehmer am Straßenverkehr setzt sich zu jeder Zeit einem gewissen **Unfallrisiko** aus. Passiert dann tatsächlich ein Unglück, muss dem Geschädigten der Schaden natürlich ersetzt werden. Im ungünstigsten Fall kommt es dabei zu Personenschäden und dies kann meist richtig teuer werden. Ohne eine entsprechende Versicherung wäre das Risiko für den Geschädigten viel zu hoch, dass er seinen Schaden nicht ersetzt bekommt, weil dem Verursacher hierfür die entsprechenden finanziellen Mittel fehlen. Eine Pflichtversicherung soll daher diese **Risiko-Lücke schließen**.

#### 3. Kfz-Steuer

Wer in Deutschland Halter eines Kfz ist, muss Kfz-Steuer zahlen. Rechtlich geregelt ist die Kfz-Steuer im Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Wer oder was der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt, ist in § 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz geregelt:

- Halter von inländischen Fahrzeugen.
- Halter von ausländischen Fahrzeugen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden.
- Widerrechtlich benutzte Fahrzeuge.
- Zugeteilte Oldtimer-Kennzeichen sowie rote Kennzeichen.

Bei der Berechnung der Kfz-Steuer kommt es auf den **Hubraum** sowie auf die **Menge an Kohlendioxid** an, die ausgestoßen wird. Dadurch wird gleichzeitig auch der Spritverbrauch relevant.

- Pkw und Wohnmobile: Es kommt auf die Schadstoffklasse und das Gewicht an.
- Motorräder: Es kommt auf den Hubraum an.
- Oldtimer: Diese werden nach einem Pauschbetrag besteuert.

Wer also ein schadstoffarmes Fahrzeug fährt, wird mit einer günstigeren Kfz-Steuer belohnt.



Halter haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug entsprechend umzurüsten. Dadurch kann eine andere Schadstoffklasse erreicht werden.

Aber es gibt auch Ausnahmen von der Kfz-Steuerpflicht. Diese gelten unter anderem für:

- Elektrofahrzeuge: Bei einer Erstzulassung ab dem 18. Mai 2011 erfolgt eine Steuerfreiheit für zehn Jahre.
- Fahrzeuge von schwerbehinderten Haltern.
- Leichtkrafträder bis maximal 11 Kilowatt und 125 Kubikzentimeter: Auch hier gilt Steuerfreiheit.
- Weiterhin steuerbefreit sind Omnibusse und Fahrzeuge, die allein zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

### 4. Auto anmelden

Um ein Kfz auf der Straße bewegen zu dürfen, muss es angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt bei der örtlichen Zulassungsstelle des Hauptwohnsitzes des Halters. Um das Fahrzeug anzumelden, müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:



- Fahrzeugschein
- Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
- Personalausweis
- Kfz-Versicherungsbestätigung
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamts
- Gültige TÜV Bescheinigung

Das Fahrzeug, um das es geht und das angemeldet werden soll, muss **nicht vor Ort** sein. Dies gilt im Übrigen auch für den Fahrzeughalter selbst. Sollte dieser aus Zeitgründen die Anmeldung seines Autos nicht selbst vornehmen können, kann er auch eine **dritte Person** damit beauftragen. Dann muss jedoch eine **Vollmacht** ausgestellt werden und die Person muss alle benötigten Unterlagen sowie zusätzlich noch ihren eigenen Ausweis vorlegen können.

Wird das neue Fahrzeug bei einem Händler gekauft, kann dieser eventuell den Service anbieten, das neue Fahrzeug anzumelden und das alte Auto gleichzeitig abzumelden. So braucht man sich selbst um nichts mehr kümmern. Ein Nachfragen beim Autokauf kann nicht



schaden.

Bei einigen Zulassungsstellen ist es inzwischen auch möglich, das **Fahrzeug online** zuzulassen.

Des Weiteren muss in der Regel die Bankverbindung angegeben werden, über die die Kfz-Steuer abgebucht werden soll. Die Gebühren für die Anmeldung schwanken von Gemeinde zu Gemeinde, liegen jedoch bei **etwa 30,- €**. Wird ein Wunschkennzeichen gewählt, können weitere Kosten hinzukommen. Hinzu kommen die **Kosten für das Nummernschild**.

#### 5. Auto abmelden

Wer sein Auto abmelden will, nimmt eine sogenannte **Außerbetriebsetzung** vor. Gründe dafür kann es viele geben. Etwa, wenn es aufgrund des Alters oder Beschädigungen nicht mehr weitergefahren werden kann, oder wenn man schlichtweg ein neues Auto kauft. Aber auch, wenn man längere Zeit das Fahrzeug nicht mehr fahren kann oder möchte, etwa wegen eines längeren Krankenhaus- oder Auslandsaufenthalts, kann es sich lohnen, das Auto vorübergehend abzumelden. Seit 2007 wird jedoch nicht mehr zwischen vorübergehender und endgültiger Stilllegung unterschieden. Man muss sich also nicht mehr für eine der beiden Optionen entscheiden.

Die Abmeldung erfolgt bei der **Zulassungsbehörde**. Es muss jedoch nicht die Zulassungsbehörde am Wohnort sein. Vielmehr kann die Abmeldung in jeder Zulassungsstelle erfolgen. Benötigt werden für die Abmeldung des Fahrzeugs:

- **Zulassungsbescheinigung Teil I und II** (bzw. Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief bei älteren Baujahren)
- Kennzeichen
- Verwertungsnachweis der Altauto-Annahmestelle (wenn das Fahrzeug endgültig abgemeldet werden soll)

Wird das Auto abgemeldet, geschieht dies zunächst für **maximal sieben Jahre**. Wer bei der Abmeldung jedoch schon weiß, dass er das Fahrzeug nicht erneut in Betrieb nehmen wird, kann sich auch direkt für eine **endgültige Außerbetriebsetzung** entscheiden. Damit dies möglich ist, muss ein **Verwertungsnachweis** vorgelegt werden, welcher bei einer **Altauto-Annahmestelle** erhältlich ist.

Wie auch bei der Anmeldung, muss man bei der Abmeldung des Fahrzeugs **nicht persönlich** vorstellig werden. Wer es zeitlich also nicht schafft, kann auch einem Dritten alle benötigten Unterlagen mitgeben. Anders als bei der Anmeldung jedoch wird für das Abmelden des Kfz **keine Vollmacht** benötigt.



#### 6. Auto-Kennzeichen

Ist ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zulassungspflichtig, benötigt es auch ein Auto-Kennzeichen. Dies ist zwingend vorgegeben. Das Auto-Kennzeichen mit seiner einmaligen Kombination aus Buchstaben und Zahlen dient dazu, die **Identität des Fahrzeughalters** leichter feststellen zu können. Notwendig ist dies etwa, wenn Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Straßenverkehr begangen wurden. Der Aufbau eines deutschen Auto-Kennzeichens ist immer gleich:

- Als erstes ist das **Kürzel des Stadt- oder Landkreises** zu finden, wo das Fahrzeug angemeldet ist. Hier handelt es sich um maximal 3 Buchstaben.
- Danach kommt die Erkennungsnummer, die aus maximal zwei Buchstaben und maximal 4 Ziffern besteht.
- Zwischen dem Kürzel des Stadt- oder Landkreises sowie der Erkennungsnummer wird Platz gelassen für **Dienstsiegel**. So kann beispielsweise die Prüfplakette angebracht werden.

Seit Januar 2015 gilt die **Neuregelung der bundesweiten Kennzeichen-Mitnahme**. Bei Umzug kann weiterhin das alte Auto-Kennzeichen verwendet werden und das Auto muss nicht mehr umgemeldet werden.

Wer dem eigenen Auto eine besondere persönliche Note und mehr Individualität verleihen möchte, der kann ein individuelles Wunschkennzeichen beantragen. Das Wunschkennzeichen kann direkt auf der Zulassungsstelle beantragt oder aber vorab schon **online reserviert** werden und wird zugeteilt, sofern es nicht schon anderweitig vergeben ist.

Bestimmte Kürzel werden durch die Zulassungsbehörden nicht vergeben, da sie in einem negativen geschichtlichen Kontext stehen. Hierzu gehören die Kombinationen "HJ", "KZ" oder auch "SS".

#### 7. H-Kennzeichen

Bei einem H-Kennzeichen handelt es sich um ein spezielles Nummernschild für Oldtimer. Um ein H-Kennzeichen zu erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Fahrzeug muss älter als 30 Jahre sein
- Das Fahrzeug muss sich in einem guten Zustand befinden

Das heißt, nicht jedes alte Fahrzeug, das irgendwo in einem Schuppen vor sich hin rostet, erhält ein H-Kennzeichen. Vielmehr muss dem Fahrzeug anzusehen sein, dass es über die Jahre **gepflegt** oder gegebenenfalls **restauriert** wurde.

Das "H" wird auf dem Nummernschild **im Anschluss an die Zahlenreihe** angefügt. Das H-Kennzeichen sieht also im Prinzip wie ein gewöhnliches Nummernschild aus, mit dem



Unterschied, dass es noch um den Buchstaben H ergänzt wurde.

Wird einem Fahrzeug ein H-Kennzeichen zugeteilt, bringt das verschiedene Vorteile mit sich, da das Fahrzeug dadurch offiziell zum Oldtimer erklärt wird.

- Oldtimer genießen steuerliche Vergünstigungen.
- Auch die Kfz-Versicherung fällt günstiger aus. Der einheitliche Betrag liegt hier bei 191,74 Euro. Motorräder kommen sogar noch günstiger weg.
- Die Umweltauflagen sind für Oldtimer weniger streng.

Besitzt ein Fahrzeug ein H-Kennzeichen, **braucht es keinen Katalysator** und darf **dennoch durch Umweltzonen fahren**. Auch ist es nicht nötig, sich die **grüne Plakette** für das Auto zuzulegen.

#### 8. Rote Kennzeichen

Das rote Kennzeichen ist **speziell für Händler** gedacht, die mit einem Fahrzeug **Überführungs-, Prüfungs- oder Probefahrten** durchführen wollen. Es stimmt in seinen Abmessungen mit den gewöhnlichen Nummernschildern überein, unterscheidet sich jedoch von ihnen durch seine rote Umrandung und die in Rot gehaltenen Ziffern und Buchstaben.

Neben Händlern steht das rote Kennzeichen auch **Werkstätten** und **Teileherstellern** zur Verfügung. Ein bedeutender Unterschied zu anderen Nummernschildern ist zudem, dass das rote Kennzeichen auch für **verschiedene Kfz zugleich genutzt werden kann**.

Für Privatpersonen stehen die roten Kennzeichen **nicht** zur Verfügung. Möchte eine Privatperson eine Probefahrt durchführen oder ein Fahrzeug überführen, kann ein **Kurzzeitkennzeichen** hierfür genutzt werden.

Die Beantragung läuft über die **Zulassungsbehörde**. Hierbei sollte der Antragssteller verschiedene Dokumente mitbringen. Vorgelegt werden müssen u.a. **Personalausweis**, **Antragsformular**, **Versicherungsbestätigung der Kfz-Versicherung**, **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** und der Nachweis über die **Gewerbeanmeldung**.

Beantragt werden muss das rote Kennzeichen nicht zwangsläufig durch den Händler bzw. Werkstattbetreiber selbst. Er kann auch einen **Dritten** damit beauftragen. In diesem Fall muss eine entsprechende **Vollmacht** vorliegen.

Wer ein rotes Kennzeichen nutzt, muss über die Nutzung genau Buch führen. Alle Fahrten und Fahrzeuge müssen in dem Fahrzeugscheinheft mit Datum, Fahrtdauer und Fahrzeugführer festgehalten werden und das Fahrzeugscheinheft muss mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden und wird bei Anfrage den Behörden zur Einsicht übergeben.



### 9. Kurzzeitkennzeichen

Das Kurzzeitkennzeichen ist auch als **5-Tages-Kennzeichen** bekannt. Es wird genutzt, wenn ein nicht zugelassenes Fahrzeug von einem Ort zum anderen bewegt werden muss. Da das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr nur mit einem ordentlich zugelassenen Fahrzeug gestattet ist, bietet das Kurzzeitkennzeichen die Option, eine temporäre Zulassung vorzunehmen.

Anders als das Rote Kennzeichen, das nur **Händlern**, **Werkstätten** und **Teileherstellern** zur Verfügung steht, kann das Kurzzeitkennzeichen auch von Privatpersonen beantragt und genutzt werden. Anders als das rote Kennzeichen ist es jedoch an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden und kann nicht für verschiedene Fahrzeuge verwendet werden.

- Das Kurzzeitkennzeichen kann auch für andere Fahrzeuge außer Pkw verwendet werden, darunter Traktoren, Wohnmobile oder auch Lkw.
- Das Kurzzeitkennzeichen wird auch als Tageszulassung bezeichnet.
- Vom Tag der Antragsstellung ist es 5 Tage gültig.

Das Kurzzeitkennzeichen unterscheidet sich auch optisch von einem regulären Nummernschild. Das Kurzzeitkennzeichen **beginnt direkt mit der Stadt- oder Landkreiskennung**. Es folgt eine **blaue Stempelplakette**, eine **Ziffernfolge**, die mit 03 oder 04 beginnt, und hat einen **gelben Streifen auf der rechten Seite**.

Es ist direkt auf dem Nummernschild angegeben, wie lange dieses **gültig** ist und demnach verwendet werden darf. Am letzten Gültigkeitstag kann das Kennzeichen bis 23.59 Uhr verwendet werden. Wenn das Nummernschild nicht mehr gültig ist, muss es entfernt werden.

**Es ist nicht nötig, das Kurzzeitkennzeichen abzumelden.** Es verliert seine Gültigkeit automatisch.

# 10. Wunschkennzeichen

Jedes Fahrzeug muss über ein zulässiges Kennzeichen verfügen. Das Wunschkennzeichen bietet die Möglichkeit, das Kennzeichen zu individualisieren. Buchstaben wie auch Zahlen können individuell gewählt werden unter der Voraussetzung, dass die gewünschte Kombination nicht bereits anderweitig vergeben ist. Einige Buchstabenkombinationen sind, wie weiter oben bereits erwähnt, jedoch ausgeschlossen. Dazu gehören unter anderem die Kombinationen "KZ" und "SS" sowie alle anderen Kombinationen, die in Verbindung mit dem Nazi-Regime gebracht werden können.

Um festzustellen, ob das Wunschkennzeichen verfügbar ist, bieten inzwischen nahezu alle Zulassungsstellen einen **Online Service** an. Hier kann das Wunschkennzeichen eingegeben werden und es wird geprüft, ob es verfügbar ist. Ist das der Fall, kann es gleich online



reserviert werden.

Den Service, ein individuelles Kennzeichen anzufertigen, lassen sich die Zulassungsbehörden natürlich extra bezahlen. Bei den Kosten gibt es jedoch **keine einheitlichen Regelungen**, sie liegen jedoch meist bei **etwa 20,- €**.

Wenn man mit der Nummer des alten Fahrzeugs zufrieden ist, möchte man diese gern behalten. Dies ist auch möglich. Dafür muss bei der Abmeldung des alten Wagens eine Reservierung des Kennzeichens für das neue Fahrzeug vorgenommen werden. Zunächst wird das alte Kennzeichen aber immer erst einmal gesperrt. Man muss daher mindestens bis zum nächsten Tag warten, möchte man sein neues Fahrzeug anmelden.

#### 11. Grünes Kennzeichen

Das grüne Kennzeichen wird vor allem für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Es findet eine weite Verbreitung in der Land- aber auch in der Forstwirtschaft. Für die hier genutzten Fahrzeuge muss keine Steuer gezahlt werden, sie sind aber dementsprechend auch an bestimmte und festgelegte Einsatzzwecke gebunden, was die Flexibilität bei der täglichen Nutzung natürlich einschränkt.

Das grüne Kennzeichen kann aber auch für andere Fahrzeuge abseits der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausgestellt werden. Dazu gehören u.a.:

- Fahrzeuge von Hilfsorganisationen
- Pferde- oder Bootsanhänger
- Lkw-Anhänger und -Auflieger
- Lkws
- Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen
- Stapler
- Kommunalfahrzeuge (z.B. Reinigungsfahrzeuge)
- Einige der Fahrzeuge von Schaustellern

Damit landwirtschaftliche Fahrzeuge das grüne Kennzeichen für sich nutzen können, sind besondere Anforderungen zu erfüllen. Nur einen bewirtschafteten Hof zu betreiben, reicht nicht aus. Was genau für die Ausstellung eines grünen Kennzeichens verlangt wird, hängt von dem jeweiligen **Bundesland** ab, üblich ist dabei zumindest stets die **Bewirtschaftung von wenigstens zwei Hektar Land**.

Um ein grünes Kennzeichen beantragen zu können, muss zunächst die Steuerbefreiung des Fahrzeugs gegeben sein. Für die Beantragung des grünen Kennzeichens wendet man sich dann an die **zuständige Zulassungsstelle**, wie bei den anderen Nummernschildern auch, und legt dort die entsprechende Bescheinigung über die Steuerbefreiung vor.



# 12. Umweltplakette

Die Umweltplakette wird auch als **Feinstaubplakette** bezeichnet und berechtigt den Fahrer, einen als Umweltzone gekennzeichneten Bereich zu befahren. Wer keine gültige Umweltplakette besitzt und dennoch eine Umweltzone befährt, muss mit einem **Bußgeld von 80 Euro** rechnen.

Einige Autos dürfen auch ohne entsprechende Umweltplakette in Umweltzonen einfahren:

- Oldtimer mit H-Kennzeichen oder 07-Kennzeichen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Fahrzeuge mit gehbehinderten, hilflosen oder blinden Personen an Bord
- Militärfahrzeuge
- Rettungsdienstwagen
- Fahrzeuge von Zoll, Polizei und Feuerwehr
- Fahrzeuge von Bund, Länder und Gemeinden

Auch Motorräder brauchen keine Umweltplaketten. Lediglich für Fahrzeuge mit vier Rädern müssen diese ausgestellt werden.

Umweltplaketten stehen für **vier Schadstoffgruppen** zur Verfügung. Die Unterteilung von 1 bis 4 steht für die jeweilige Schadstoffgruppe, wobei die Stufe 4 für eine besonders geringe Feinstaubemission steht.

- Die Plakette der Schadstoffgruppe 4 ist grün
- Die Plakette der Schadstoffgruppe 3 ist gelb
- Die Plakette der Schadstoffgruppe 2 ist rot
- Schadstoffgruppe 1: Keine Plakette

Umweltplaketten werden von unterschiedlichen Stellen ausgestellt:

- TÜV oder DEKRA
- Bürgeramt
- Zulassungsbehörde
- Internet



# **Fahrerlaubnisrecht**

# 1. Fahrerlaubnispflicht

Wer auf deutschen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, muss dafür eine Fahrerlaubnis besitzen. Dieser sogenannte Führerschein bescheinigt dem Fahrzeugführer, dass er fähig ist, das entsprechende Fahrzeug zu führen. Welches Fahrzeug oder welche Fahrzeuge mit dem Führerschein geführt werden dürfen, ergibt sich aus einem Kürzel im Führerschein. Für Deutschland gelten dabei seit 1999 die EU Führerscheinklassen.



Aktuell gibt es **16 EU-Führerscheinklassen**, die mit einem Buchstaben/Zahlen Kürzel benannt sind.

Das Buchstabenkürzel A umfasst die verschiedenen Zweiradführerscheine, während das Kürzel B für Pkws steht. Mit dem Kürzel C werden verschiedene LKW Klassen zusammengefasst. Das Kürzel D steht für Busführerscheine und mit dem Kürzeln L und T werden verschiedene Fahrzeuge aus der Land- und Forstwirtschaft zusammengefasst.

Der Erwerb der Fahrerlaubnis ist je nach Klasse mit 16 oder 18 Jahren möglich. **Sonderregelungen** sind beispielsweise das Begleitete Fahren mit 17 (BF17) oder der Modellversuch Klasse AM ab 15 Jahren.

Weitere Sonderregelungen gibt es für den Feuerwehrführerschein, die Ausnahmen von der Gewichtsbeschränkung, die diversen Sonderfahrerlaubnisse, auch die Sonderbestimmungen zum Führen von Mofas, schließlich verschiedene Führerscheinklassen in Schifffahrt, Luftfahrt, Schienenverkehr, letztlich die besonderen Fahrerlaubnisklassen der Bundeswehr.

Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist in der Bundesrepublik eine Straftat nach dem **Paragraphen 21 Straßenverkehrsgesetz**. Auch wer ein **Fahrverbot** auferlegt bekommen hat, macht sich beim Führen eines entsprechenden Kraftfahrzeuges strafbar.

Ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis ein Fahrzeug zu bewegen ist nur auf **privaten Grundstücken** möglich, dabei muss der Eigentümer des Grundes sich einverstanden mit der Nutzung erklären, die Haftpflichtversicherung des Kfz darf nicht in Anspruch genommen



werden.

# 2. Führerschein Eignung, Auflagen

Wer seinen Führerschein zum ersten Mal macht, wird lediglich einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit unterzogen, dabei geht es um die rein körperliche Fähigkeit, ein Fahrzeug zu führen, in erster Linie wird es hier die Sehfähigkeit sein, die entscheidend ist. Eignung zur Führung eines Kfz versteht sich im deutschen Verkehrsrecht als die Erfüllung der geistigen und körperlichen Vorausbedingungen. Weiter darf der Antragsteller nicht in wiederholter Weise und in erheblichem Umfang gegen die geltende Rechtsprechung, insbesondere gegen das Verkehrsrecht verstoßen haben. Die charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers finden hier im Übrigen keine Berücksichtigung.

Hat man den Führerschein einmal gemacht, kann er jedoch auch wieder entzogen werden. Einige schwere Vergehen im Straßenverkehr können mit einem **Führerscheinentzug** geahndet werden. Dazu zählen das Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss, Unfallflucht oder das Erreichen der Maximalpunktzahl im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg. In diesen Fällen muss oft unter Beweis gestellt werden, dass die gesundheitliche und charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs vorhanden ist, um den Führerschein wiederzubekommen. Zu diesem Zweck kann eine **medizinisch-psychologische Untersuchung** (MPU, im Volksmund auch Idiotentest) angeordnet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf psychischer und physischer Ebene überprüft und es sind höhere Hürden zu nehmen als beim normalen Erwerb der Fahrerlaubnis.

Das Ergebnis der MPU kann auch dazu führen, dass die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs negativ beurteilt wird. Bei besonders schweren Straftaten wie wiederholtem Fahren und Alkohol- oder Drogeneinfluss, dem Führen eines Kfz zum Zwecke der Verübung einer Straftat oder bei wiederholter starker Aggression im Straßenverkehr kann die Eignung durch eine lange Sperrfrist auch auf Lebenszeit aberkannt werden.

#### 3. Fahrschule Pflichtstunden

Um zu lernen, wie man mit einem Kraftfahrzeug umgeht, wie man sich mit einem Auto oder Motorrad im Straßenverkehr praktisch zu verhalten hat, existieren die Unterrichtsstunden in einer Fahrschule. Neben der Theorie wird auch praktisch im Straßenverkehr geübt, wobei spezielle Fahrzeuge benutzt werden, in denen auch der Beifahrer, also der Fahrlehrer, die Werkzeuge zum Lenken und zum Betrieb des Fahrzeuges, also Bremse, Gaspedal und Kupplung zur Verfügung hat. Eine gewisse, gesetzlich festgelegte Anzahl von Stunden, die **Pflichtstunden**, muss jeder Führerscheinneuling absolvieren.

Für den Führerschein Klasse B müssen beispielsweise 12 praktische Pflichtstunden absolviert werden, davon vier Stunden Fahrt auf einer Autobahn, drei Stunden bei Dämmerung bzw. Dunkelheit sowie fünf Stunden auf einer Überlandstraße sowie mindestens 12



Doppelstunden Theorie.

Die Zahl der Stunden, die für Theorie oder Praxis tatsächlich aufgewendet werden müssen, ist jedoch sehr stark vom jeweiligen Fahrschüler abhängig. Wenn der ausbildende Fahrlehrer den Eindruck hat, der Schüler wäre noch nicht für eine praktische Prüfung bereit, sein Verhalten beim Führen des Fahrzeuges wäre noch zu unsicher, so kann er ohne weiteres beschließen, die **Zahl der Fahrstunden** bis zur Prüfungszulassung zu **erhöhen**.

Eine Übersicht der Pflichtstunden für die verschiedenen Führerscheinklassen:

- **Pflichtstunden Führerschein Klasse B**: Hier sind zwölf Theoriestunden die Pflicht. Dazu drei Stunden Fahrt bei Nacht, vier Stunden Fahrt auf der Autobahn sowie fünf Stunden Überlandfahrt.
- **Pflichtstunden Führerschein Klasse BE**: Es ist keine Theorie vonnöten, weil Klasse B schon erworben wurde. Nötig sind drei Stunden Überlandfahrt und eine Stunde Autobahn sowie eine Stunde Nachtfahrt.
- Pflichtstunden Führerschein Klasse A: Hier müssen theoretisch zwölf Grundstoffstunden und vier Zusatzstoffstunden absolviert werden. In der Praxis sind es die gleichen Vorschriften wie für Führerschein Klasse B.
- **Pflichtstunden Führerschein Klasse A1**: Erfordert die gleiche Anzahl an Pflichtstunden wie in der Klasse A.
- **Pflichtstunden Führerschein Klasse C1**: Theorie sechs Stunden Grundstoffunterricht sowie ebenfalls sechs Stunden Zusatzstoffunterricht. In der Praxis werden drei Überlandfahrten, eine Nachtfahrt sowie eine Autobahnfahrt fällig.

#### 4. Führerschein beantragen

Wer als Fahranfänger alle Prüfungen, also theoretische und anschließende praktische Prüfung, erfolgreich überstanden hat, steht vor der Beantragung einer Ersterteilung des Führerscheins. In aller Regel werden die Fahrschulen dieses Prozedere in ihrem Leistungsangebot haben, der Bürokram fällt also für den Fahrschüler weg. Der Führerschein wird im besten Fall schon vor der Praxisprüfung beantragt, kann dem Führerscheinprüfling nach bestandener praktischer Prüfung sogleich überreicht werden und er bleibt, sofern er nicht behördlicherseits entzogen wird, lebenslang gültig.

Doch nicht immer geht es bei der Beantragung des Führerscheins um die Erstbeantragung nach der Prüfung. Wer in entferntere Länder fahren möchte, benötigt unter Umständen einen internationalen Führerschein, auch dieser muss beantragt werden.

Ist jemanden der Führerschein entzogen worden, weil er ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss oder mit Alkohol im Blut gefahren hat, gelten für den Neuantrag besondere Regeln. Hier ist es möglich, dass, vor Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, eine medizinisch-psychologische



Untersuchung angeordnet wird. Die Gesetzesvorschriften lassen hier nur wenig Spielraum.

Zum Beantragen eines Führerscheins sollten folgende Dokumente bereitgehalten werden:

- Führungszeugnis
- Bescheinigung über k\u00f6rperliche und geistige Eignung
- Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort oder
- Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe
- biometrisches Passbild in der Größe 35×45 mm
- Angaben zur Fahrschule
- Funktions- und Leistungstest
- Sehtest-Bescheinigung oder
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens

Wird ein neuer Führerschein beantragt, weil der alte abhandengekommen ist, wird ein Übergangsführerschein ausgestellt. Er ist ohne Lichtbild gültig, nur die Klassen und Name sowie Adresse sind vermerkt. Daher ist dieser Übergangsschein nur zusammen mit einem Personalausweis gültig. Man erhält ihn, wenn man auf dem Amt einen neuen Führerschein beantragt.

#### 5. Führerscheinklassen

In Deutschland gelten derzeit 16 EU Führerscheinklassen und zwei nationale Klassen, die nur für Deutschland gelten. Die Führerscheinklassen werden mit den Buchstaben A, B, C, D, M, S, L und T und ergänzenden Buchstaben oder Ziffern bezeichnet. Bei den nationalen Klassen handelt es sich um die Klassen L und T, alle Klassen denen der Buchstabe A, B, C oder D voransteht sind international gültige EU Klassen.

Mit dem vorangestellten Buchstaben A werden die verschiedenen Zweiradführerscheine bezeichnet. Der Buchstabe B bezeichnet die PKW Führerscheine, der Buchstabe C umfasst die verschiedenen LKW Klassen.

Mit dem Buchstaben D werden die Busklassen bezeichnet.

Die nationalen Klassen L und T beziehen sich auf landwirtschaftliche Zugmaschinen. Eine Übersicht über alle derzeit geltenden Führerscheinklassen:

- AM Zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- A1 Krafträder mit bis zu 125 ccm Hubraum und bis zu 11 kW Leistung



- A2 Krafträder bis 35 kW Leistung, deren Ausgangsleistung nicht mehr als 70 kW beträgt
- A Krafträder sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge
- **B** Kraftfahrzeuge mit bis zu 3.500 kg Gesamtmasse
- **B17** Kraftfahrzeuge mit bis zu 3.500 kg Gesamtmasse, Mindestalter für Erlangung der Fahrerlaubnis: 17 Jahre, nur mit Begleitung
- **BE** Fahrzeuge aus der Klasse B sowie Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 750 und 3.500 kg
- **B96** Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zusammen ein zulässiges Gesamtgewicht zwischen 3.500 und 4.250 kg besitzen
- C1 Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse zwischen 3.500 kg und 7.500 kg
- **C1E** Kraftfahrzeug gemäß C1 mit einem Anhänger über 750 kg sowie Fahrzeug der Klasse B mit Anhänger über 3.500 kg
- **C** Kraftfahrzeuge mit über 3.500 kg Gesamtmasse
- **CE** Kraftfahrzeug gemäß C mit einem Anhänger über 750 kg
- **D1** Kraftfahrzeuge bis 8 m Länge, die zwischen 8 und 16 Personen befördern können (Fahrer nicht eingeschlossen)
- D1E Kraftfahrzeug der Klasse D1 mit einem Anhänger über 750 kg
- **D** Kraftfahrzeuge, die mehr als 8 Personen befördern können (Fahrer nicht eingeschlossen)
- **DE** Kraftfahrzeug der Klasse D mit einem Anhänger über 750 kg
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 40 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Futtermischwagen und andere Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h.
- T Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Futtermischwagen und andere Flurförderfahrzeuge bis 40 km/h.

# Zusätzlich gibt es noch den

- Quad-Führerschein für ein vierrädriges Kraftfahrzeug mit Sitzbank ("Quad").
- Mofa-Führerschein für einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor ohne Tretkurbeln mit einer



- Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.
- Personenbeförderungsschein als Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxi,
   Mietwagen, Krankentransporter oder ähnlichem.

Einige der Führerscheinklassen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

#### 5.1. Mofa-Führerschein

Der Mofa-Führerschein erlaubt das Führen eines Zweirads, das höchstens 50 ccm aufweist und von seiner Bauart bedingt nicht schneller als 25 km/h fährt. Das Gesetz schreibt für den Mofa-Führerschein sechs Doppelstunden a jeweils 90 Minuten vor, erst wenn man diese Stunden abgeleistet hat, ist es möglich, die theoretische Prüfung abzulegen. Für die praktische Übung werden entweder eine Doppelstunde (90 Minuten) Einzelunterricht oder zwei Doppelstunden Gruppenunterricht gefordert, in denen die Handhabung des Mofas, das Anfahren und Anhalten, das Fahren eines Kreises, das Geradeausfahren in Schrittgeschwindigkeit und das Wenden, Abbremsen und Ausweichen geübt werden. Die Prüfung findet jedoch nur theoretisch statt und die Bescheinigung über die bestandene Prüfung gilt gleichzeitig als Führerschein.

Der Mofa-Führerschein kann ab einem Alter von **15 Jahren** gemacht werden. Wer vor dem 01.04.1965 geboren wurde oder bereits einen Auto- oder Motorradführerschein hat, muss den Führerschein Klasse M nicht machen.

# 5.2. AM-Führerschein

Mit der Führerscheinklasse AM können

- zweirädrige Krafträder
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- dreirädrige Krafträder
- Krafträder

geführt werden. Die Höchstgeschwindigkeit darf dabei **nicht über 45 km/h** liegen, wobei es von dieser Regel einige Ausnahmen bei älteren Krafträdern gibt. Für den Erwerb des Führerscheins Klasse AM sind 12 Doppelstunden Theorie vorgeschrieben. Der Umfang der Praxisstunden ist nicht gesetzlich geregelt, Sonderfahrten wie Nachtfahrten sind nicht notwendig.

Es müssen eine **theoretische und eine praktische Prüfung** absolviert werden. Das Mindestalter für den Führerschein Klasse AM liegt bei **16 Jahren**. Eine Ausnahme bilden die Bundesländer Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen, in denen der Führerschein schon mit 15 Jahren erworben werden kann.



#### 5.3. A1-Führerschein

Mit einem Führerschein der Klasse A1 dürfen Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge geführt werden, die einen Hubraum bis zu 125 ccm aufweisen. Für den Erwerb des Führerscheins Klasse A1 sind 16 Theoriestunden vorgeschrieben. In der Praxis müssen 12 Sonderfahrten absolviert werden. Sie teilen sich auf in fünf Überland-Fahrten auf Bundesstraßen und Landstraßen, vier Fahrten auf der Autobahn und drei Fahrten in der Dämmerung oder Dunkelheit. Die Fahrten dauern jeweils 45 Minuten. Die theoretische Prüfung umfasst 30 Fragen, der Praxisteil der Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Der Führerschein Klasse A1 kann ab einem Alter von 16 Jahren erworben werden.

#### 5.4. BE-Führerschein

Der Führerschein der Klasse BE bezieht sich in erster Linie auf das Fahren eines PKW mit Anhänger. Voraussetzung für den Führerschein der Klasse BE ist der Führerschein Klasse B, mit dem ein PKW gefahren werden darf. Der Führerschein Klasse B erlaubt zwar generell das Fahren mit Anhänger, jedoch darf das Gesamtgewicht des Anhängers 750 kg nicht überschreiten. Mit dem Führerschein der Klasse BE darf das Gesamtgewicht des Anhängers zwischen 750 und 3500 kg liegen.

Da der Erwerb des Führerscheins Klasse B Voraussetzung für den Führerschein Klasse BE ist, muss kein gesonderter theoretischer Unterricht absolviert werden, auch eine theoretische Prüfung findet nicht statt.

Der Unterrichtet in der Fahrschule konzentriert sich vielmehr auf die **praktische Komponente** und vorgeschrieben sind eine Stunde Autobahnfahrt, drei Stunden Überlandfahrt und eine Stunde Fahrt bei Dämmerung beziehungsweise Dunkelheit als Pflichtstunden.

In der Prüfung wird neben dem Fahren auch das Anhängen des Anhängers geprüft und es werden Sicherheitsvorschriften abgefragt. Das Mindestalter für den Erwerb des Führerscheins Klasse BE beträgt **18 Jahre**.

#### 5.5. B-Führerschein

Der B-Führerschein ist der **klassische Autoführerschein**, früher bekannt als Führerschein Klasse 3. Mit dieser Klasse besitzt der Inhaber die Erlaubnis, Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3500 Kilogramm zu führen. Die Fahrzeuge müssen dabei für die Beförderung von **höchstens 8 Personen** dienen können. Ein Hänger, der mitgeführt wird, darf eine zulässige Gesamtmasse von 750 Kilogramm nicht überschreiten. Mit Besitz des B-Führerscheins erhält man automatisch die Führerscheine der Klassen AM und L und ist berechtigt, die entsprechenden Krafträder und landwirtschaftlichen Zugmaschinen zu führen.

Der Führerschein der Klasse B ist die Voraussetzung für eine ganze Reihe von



Fahrerlaubnissen für andere Führerscheinscheinklassen. Ein sogenannter "**Vorbesitz**" der Führerscheinklasse B ist zwingend notwendig, um zu Prüfungen für die Klassen BE, B96, C1 und C sowie D1 und D zugelassen zu werden.

Für den Erwerb des Führerscheins Klasse B müssen 12 Doppelstunden Theorieunterricht im Grundstoff sowie zwei Doppelstunden Zusatzstoff absolviert werden. In der Praxis sind die Sonderfahrten mit fünf Stunden Fahrt auf Überlandstrecken, 4 Stunden Fahrt auf Autobahnen und 3 Stunden Fahrt bei Dunkelheit gesetzlich vorgeschrieben, die restlichen Fahrstunden richten sich ganz individuell nach dem Können des Fahrschülers.

In der theoretischen Prüfung müssen 30 Fragen beantwortet werden und es dürfen nicht mehr als 10 Fehlerpunkte zusammenkommen. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach einer Frist von zwei Wochen wiederholt werden. Der Praxisteil der Prüfung dauert etwa 45 Minuten und findet sowohl auf der Landstraße oder Autobahn als auch in der geschlossenen Ortschaft statt. Es müssen außerdem Sitz, Lenkrad, Kopfstützen und Spiegel korrekt eingestellt werden und der Fahrschüler muss vor Fahrtantritt Reifen, Licht und Bremsen überprüfen. Zusätzlich werden in der Regel verschiedene Aufgaben gestellt wie beispielsweise rückwärts Einparken, Wenden in einer Einfahrt oder Anfahren am Hang.

Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, kann sie nach 14 Tagen wiederholt werden. Nach Bestehen der Prüfung gilt einen zweijährige Probezeit.

#### 5.6. B17-Führerschein

Die inzwischen gesetzlich verankerte Regelung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahren, dem B17-Führerschein, fand ihren Anfang in einem Modellversuch des Bundeslandes Niedersachsen, das sich erhoffte, dadurch die Unfallrate bei jungen Fahrern abzusenken. Der Versuch begann am 19. April 2004, innerhalb kurzer Zeit beantragten mehr als 63000 Jugendliche den B17-Führerschein. Der Modellversuch zeigte mit sinkenden Unfallzahlen Erfolg und andere Bundesländer beschlossen, sich diesem Erstmodellversuch Niedersachsens anzuschließen.

Schließlich befand die Bundesregierung das Projekt wert, in einen Gesetzesentwurf umgewandelt zu werden. Am 01. Januar 2012 wurde das Begleitete Fahren zur endgültigen Regelung laut Straßenverkehrsordnung. Der Führerschein der Klasse B17 gestattet es 17jährigen, ein KFZ auf öffentlichen Straßen zu führen, wenn sie dabei von einer **geeigneten Begleitperson** begleitet werden. Diese Begleitperson muss in den Führerschein eingetragen werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Begleiter muss über 30 Jahre alt sein.
- Er muss seit wenigstens fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein.
- Er darf zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal einen Punkt im Fahreignungsregister aufweisen.



• Er muss als Begleitperson in den Führerschein eingetragen sein. Hier können kostenpflichtig beliebig viele Personen eingetragen werden.

Die Ausbildung in der Fahrschule entspricht beim Führerschein B17 der des Führerscheins Klasse B. Es müssen also 12 Doppelstunden Theorieunterricht im Grundstoff sowie zwei Doppelstunden Zusatzstoff und die gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahrten mit fünf Stunden Fahrt auf Überlandstrecken, 4 Stunden Fahrt auf Autobahnen und 3 Stunden Fahrt bei Dunkelheit absolviert werden sowie eine individuell festzulegende Anzahl an regulären Fahrstunden. Auch die Prüfung entspricht in Theorie und Praxis der der Führerscheinklasse B.

Nach Bestehen der Prüfung erhält der Fahranfänger eine Fahrberechtigung, die bis drei Monate nach dem 18. Geburtstag gültig ist und mit der nach der Vollendung des 18. Lebensjahres ein regulärer EU-Führerschein Klasse B beantragt werden kann.

#### 5.7. CE-Führerschein

Der CE-Führerschein stellt eine Erweiterung des Führerscheins Klasse C dar. Der Führerschein Klasse C erlaubt das Führen eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 3.500 kg Gesamtmasse. Mit der Erweiterung CE darf zusätzlich ein Anhänger mit einem Gewicht von mehr als 750 kg mitgeführt werden. Mit dem CE Führerschein dürfen LKW aller Größen und Gewichtsklassen inklusive Lastzüge und Sattelzüge ohne Einschränkungen gefahren werden, er ist daher sozusagen die **Königsklasse unter den vier LKW Führerscheinen** C, C1, C1E und CE.

Voraussetzung für den Erwerb des Führerscheins Klasse CE ist der Führerscheinklasse C sowie der Nachweis einer **Gesundheitsuntersuchung** und einer **augenärztlichen Untersuchung**. In der Regel kann der CE-Führerschein erst im Alter von **21 Jahren** erworben werden, Ausnahmen gibt es jedoch für Personen, die in einer Ausbildung zu einem fachspezifischen, staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wie beispielsweise Berufskraftfahrer/
Berufskraftfahrerin sind oder diese bereits abgeschlossen haben. In diesen Fällen kann der CE Führerschein schon ab einem Alter von 18 Jahren erworben werden.

In der Fahrschule sind für den Erwerb des CE-Führerscheins sechs Pflichtstunden Grundunterricht und 10 Stunden Zusatzunterricht vorgeschrieben, dabei handelt es sich jeweils um Doppelstunden von 90 Minuten.

In der Praxis müssen fünf Stunden Überlandfahrt, zwei Stunden Autobahn und drei Stunden Nachtfahrt absolviert werden.

Wird der Erwerb des Führerscheins Klasse CE mit dem Erwerb des Führerscheins Klasse C kombiniert, dann kommen weitere vier Stunden theoretischer Zusatzunterricht sowie drei weitere Stunden Überlandfahrt und eine Stunde Autobahnfahrt für den Führerschein C hinzu. Aus Kostengründen ist es daher durchaus lohnenswert, beide Führerscheine gleichzeitig zu machen.



In der theoretischen Prüfung sind 30 Fragen zu beantworten, ab 11 Fehlerpunkten gilt die Prüfung als nicht bestanden. In der praktischen Prüfung, die mindestens 75 Minuten dauert, werden das Verbinden und Trennen, die Sicherheitskontrollen am Anhänger sowie das Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf der Autobahn und auf Kraftfahrstraßen geprüft. Der CE-Führerschein gilt für jeweils **fünf Jahre** und muss dann unter Vorlage entsprechender Gesundheitszeugnisse erneuert werden.

#### 5.8. C1-Führerschein

Der C1-Führerschein erlaubt es, auch Lastfahrzeuge zu führen, die ein zulässiges Gesamtgewicht von **mehr als 3,5 Tonnen** aufweisen. Die Obergrenze für die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs liegt bei 7,5 Tonnen. Ein Anhänger darf ein Höchstgewicht von 750 Kilogramm auf die Waage bringen. Das Fahrzeug darf außerdem nicht mehr als **acht Sitzplätze plus Fahrer** haben. Der C1 Führerschein setzt den Führerschein Klasse B voraus und das Mindestalter für den Erwerb beträgt **18 Jahre**.

In der Fahrschule müssen in der Theorie sechs Doppelstunden Grundstoff und sechs Doppelstunden Zusatzstoff absolviert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Fahrschüler bereits den Führerschein Klasse D oder D1 hat. In diesen Fällen müssen nur je zwei Doppelstunden absolviert werden.

In der Praxis müssen neben den Sonderfahrten eine individuelle Zahl an Fahrstunden genommen werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahrten beinhalten drei Stunden Überland, eine Stunde Autobahn und eine Stunde bei Dunkelheit.

In der theoretischen Prüfung müssen 30 Fragen beantwortet werden, ab 11 Fehlerpunkten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die praktische Prüfung dauert mindestens 75 Minuten und es werden die Abfahrtkontrolle und das Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf der Autobahn beziehungsweise einer Kraftfahrstraße geprüft.

#### 5.9. T-Führerschein

Der T-Führerschein wird allgemeinhin auch **Traktorführerschein** genannt, genau das ist er auch. In Gegenden, in denen die Landwirtschaft noch Vorrang hat, ist es oftmals schwer, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu Rande zu kommen. Im Führerschein T, dem Traktorführerschein, ist auch die Klasse AM sowie die Klasse L enthalten. Das heißt, man darf Mopeds bis 50 ccm lenken. Mit einer Ausnahmegenehmigung ist die Führerscheinklasse, die herkömmlicherweise eine Altersuntergrenze von **16 Jahren** hat, auch schon mit 15 Jahren möglich.

Es müssen in der theoretischen Ausbildung 12 Doppelstunden Grundstoff und zwei Doppelstunden Zusatzstoff nachgewiesen werden. Eine gesetzliche Vorschrift zu



Sonderfahrten gibt es nicht, die Anzahl der benötigten Fahrstunden hängt individuell vom Können des Fahrschülers ab und liegt im Ermessen des Fahrlehrers.

In der theoretischen Prüfung müssen 30 Fragen beantwortet werden, ab 11 Fehlerpunkten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Praxisteil dauert mindestens 60 Minuten und fragt die Abfahrtkontrolle, das Verbinden und Trennen und das Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften ab.

#### 5.10. Führerscheinklasse 3

Der **alte Führerschein Klasse 3** war der klassische PKW Führerschein. Mit ihm dürfen anders als heute mit dem Führerschein Klasse B nicht nur PKW, sondern auch LKW und Anhängerkombinationen gefahren werden, die heute nur mit Führerscheinen der Klassen BE, C1, C1E, C und CE gefahren werden dürfen.

Konkret dürfen mit dem alten Führerschein Klasse 3 Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 7,5 Tonnen fahren. Zusätzlich darf ein Anhänger angehängt werden, der resultierend aus anderen Vorschriften eine maximale Gesamtmasse von bis zu 11 Tonnen haben darf. So dürfen mit den alten Führerschein Klasse 3 Züge mit einer Gesamtmasse von 18,5 Tonnen gefahren werden.

Im Zuge der Besitzstandwahrung erfolgt eine Umschreibung des Führerscheins Klasse 3 auf die neuen Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E und L. Allerdings gilt die komplette Besitzstandswahrung nur bis zum **50. Lebensjahr** des Führerscheininhabers. Wer auch danach noch Fahrzeuge der C Klassen fahren möchte, muss einen neuen EU Führerschein beantragen und dazu eine **aktuelle ärztliche Untersuchung** und ein **augenärztliches Gutachten** vorlegen. Geschieht das nicht, dürfen nach dem 50. Lebensjahr nur noch Fahrzeuge der heutigen Klassen B und BE gefahren werden.

#### 6. Führerschein umschreiben

Mit dem 19. Januar 2013 erfolgte in der Bundesrepublik eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung FeV, die mit der neuen EU-Führerscheinrichtlinie auf das Engste verknüpft ist. So gab es Änderungen Trikes betreffend, eine komplette Neuregelung der Zweiradklassen, die Bestimmungen für Gespanne hat man vereinfacht. Der neue Führerschein muss **alle 15 Jahre erneuert** werden, in dem Sinne, dass das Dokument novelliert, das Passfoto erneuert wird. Die alten Führerscheine sind jedoch bis zum 19. Januar 2033 weiterhin gültig. Tatsache ist, dass der Umtausch eines unbefristeten Führerscheines gegen einen befristeten jedoch jetzt bereits möglich und auch erwünscht ist.

Aufgrund der Besitzstandregelung werden in das neue Dokument alle Führerscheinklassen eingetragen, die in der alten Führerscheinklasse des Scheins inbegriffen waren. Hier spielen



die sogenannten **Schlüsselzahlen**, es gibt europäische wie nationale Schlüsselzahlen, eine ganz besondere Rolle. Je nach Schlüsselzahl gelten für den Führerscheininhaber besondere Maßregelungen, Ausnahmen oder Auflagen. Um den Führerscheinantrag bei der Behörde abgeben zu können, sind noch folgende Dokumente notwendig:

- Gesundheitstests werden bei bestimmten Klassen fällig
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- alter Führerschein
- biometrisches Lichtbild
- eventuelle Bescheinigungen

Ein herkömmlicher PKW-Fahrer muss vor dem 15-jährigen Rhythmus des Umtausches keine

besonderen Sorgen haben, der Führerschein wird nur bezüglich Namen und Foto erneuert, irgendwelche ärztlichen Untersuchungen sind **nicht** angesetzt.

Bei LKW- und Busfahrern zeigt sich die Situation da vollkommen anders. Die Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE sind lediglich noch für **fünf Jahre gültig**. Jeder Fahrer eines LKW oder eines Busses muss, so er den Führerschein verlängern



lassen möchte, eine ärztliche Untersuchung über sich ergehen lassen.

# 7. Führerscheinentzug - Wiedererteilung, Sperrfrist & Kosten

Mit dem Führerscheinentzug wird dem Betroffenen die Fähigkeit abgesprochen, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug so zu führen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Zu dieser Ansicht kann der Gesetzgeber aus diversen Gründen kommen. Die wichtigste darunter ist sicherlich die Fahrt im trunkenen Zustand oder nach der Einnahme von Drogen. Doch genauso können andere schwere Verfehlungen, wie die Flucht von der Unfallstelle oder eine Anhäufung diverser kleiner Vergehen, dazu führen, dass ein Führerscheinentzug veranlasst wird. Mit der Verhängung des Führerscheinentzuges wird der Bürger gezwungen, die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen an sich, nicht nur das entsprechende Dokument abzugeben.

Grundsätzlich wird die Fahrerlaubnis eingezogen, wenn vorliegt



- Trunkenheit im Verkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Vollrausch, wenn die Rauschtat eine der vorigen Straftaten ist

Der Führerschein kann auf zwei Arten entzogen werden. Es gibt einmal den Entzug der Fahrerlaubnis durch ein Gericht, wobei nach einer entsprechenden Straftat eine gewisse Sperrfrist verhängt werden wird. Der Entzug durch die zuständige Führerscheinstelle wird immer dann erfolgen, wenn von ihr ein schweres Vergehen gegen das Verkehrsrecht aufgedeckt wird. Das kann zum Beispiel die überhöhte Zahl an Punkten in Flensburg sein. Eine verhängte Sperrfrist wird immer, das ist gesetzlich so geregelt, zumindest 6 Monate betragen, die Obergrenze beträgt 5 Jahre. In dieser Zeit ist es nicht möglich, einen neuen Führerschein zu beantragen. Zu einem Zeitpunkt, der nicht länger als drei Monate vor Beendigung der verhängten Sperrfrist sein darf, hat der ehemalige Führerscheininhaber die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Fahrerlaubnis zu stellen. In sehr seltenen Fällen kann auch eine lebenslange Sperrfrist verhängt werden.

Die weit verbreitete Meinung, nachdem die Sperrfrist beim Fahrverbot vorbei sei, bekäme man auch automatisch den Führerschein wieder, trifft nicht zu. Sind also alle vorherigen Hürden überwunden, steht am Ende bei einer Führerschein-Neuerteilung nach Führerscheinentzug – meist wegen Drogen oder Alkohol – fast zwangsläufig die MPU. Wurde der Führerschein wegen Alkohol oder Drogen entzogen, muss außerdem eine Entzugsbehandlung über mehrere Monate nachgewiesen und ein Abstinenzbeweis vorgelegt werden, um den Führerschein neu zu beantragen.

Allein durch die MPU kann einiges an Kosten zusammenkommen, so werden fällig

- 402,22 Euro für die MPU wegen Fahrens unter Alkohol
- 347,48 Euro bei einem zu hohen Punktestand in der Verkehrssünderkartei
- 575,96 Euro bei Alkoholdelikt und überzogenem Punktekonto
- 554,54 Euro bei Fahren unter Drogen
- 728,28 Euro bei Fahren und Drogen und überzogenem Punktekonto
- 755,65 Euro bei Fahren unter Drogen- und Alkohol
- 347,48 Euro bei einer Straftat

Hinzu kommen die Kosten für die Wiederbeantragung des Führerscheins, die bei etwa 60,bis 100,- € liegen sowie natürlich das Bußgeld und gegebenenfalls eine Geldstrafe für das ursprüngliche Vergehen. Der Entzug des Führerscheins und seine Wiedererlangung ist also eine durchaus teure Angelegenheit.

Wer übrigens die MPU nicht besteht oder die Kosten dafür nicht tragen kann, der kann nur noch auf die Verjährungsfrist hoffen. Sie tritt 10 bis 15Jahre nach dem Führerscheinverlust ein, in dieser Zeit dürfen jedoch keine neuen Verstöße begangen werden.



#### 8. Führerschein verloren

Wurde der Führerschein verloren, gestohlen oder zerstört beziehungsweise stark beschädigt, muss ein neues Dokument beantragt werden. Die zuständige Behörde ist die **Führerscheinstelle** am Hauptwohnsitz. Wurde der Originalführerschein von einer anderen Behörde ausgestellt, sprich ist man seit dem Erwerb des Führerscheins umgezogen, so muss dort eine Karteikartenabschrift beantragt werden. Ferner muss, wenn der Führerschein verloren wurde, eine **Eidesstattliche Versicherung** darüber abgegeben werden. Ein Reisepass oder Personalausweis ist zur Beantragung des neuen Führerscheins ebenso mitzubringen wie ein aktuelles biometrisches Passfoto.

Die Ausstellung des neuen Führerscheins kann nun je nach Auslastung der zuständigen Behörden etwa zwei bis sechs Wochen dauern. Für diese Zeit wird ein vorläufiger Führerschein ausgestellt, alternativ kann gegen eine Gebühr eine Befreiung von der Führerscheinmitfürpflicht beantragt werden.

Etwas anders stellt sich der Fall dar, wenn der Führerschein gestohlen wurde. Ein **Diebstahl** muss umgehend bei der Polizei angezeigt werden. Dort wird eine Diebstahlbescheinigung ausgestellt, die als Übergangsdokument gilt, bis der neue Führerschein ausgestellt wird. Sie ersetzt außerdem die Eidesstattliche Versicherung, die nötig ist, wenn der Führerschein verloren wurde.

Die Kosten für den neuen Führerschein liegen bei etwa **35,- €,** wurde der Führerschein verloren, dann kommen noch einmal etwa **30,- €** für die Eidesstattliche Versicherung hinzu.

#### 9. Führerschein Kosten

Die Kosten für den Führerschein sind sehr unterschiedlich und werden von vielen Faktoren beeinflusst. So kommt es zunächst natürlich darauf an, welcher Führerschein gemacht werden soll. Weiterhin kommen durch die Fahrstunden sehr individuelle Kosten zustande, denn wieviel Fahrstunden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtfahrstunden genommen werden müssen, hängt stark von den Fahrfähigkeiten des Fahrschülers ab. Letztlich unterscheiden sich natürlich auch die Preise der Fahrschulen, so dass ein Preisvergleich durchaus angebracht ist. Neben den Aufwendungen für die Fahrstunden kommen noch folgende Kosten auf den Fahrschüler zu:

- Grundgebühr für Anmeldung und Ausbildung in der Theorie
- Lernmaterialien
- Vorstellungspreis für die Praktische Prüfung
- Sehtest
- Erste Hilfe Kurs bzw. LSMU
- biometrische Passbilder



- Fahrstunden
- Sonderfahrstunden
- Führerscheinantrag
- Theorieprüfung
- Praxisprüfung

Im Mittelwert schwanken die Preise für einen Führerschein zwischen **1.000,- und 2.700,- €**, je nachdem, um welche Führerscheinklasse es sich handelt, in welchem Bundesland der Führerschein gemacht wird, wie viele Fahrstunden benötigt werden und wie die Preise der Fahrschule kalkuliert sind.

Für den Führerschein B werden im Durchschnitt etwa 1.000,- bis 1700,- € fällig, wobei sich vor allem regionale Schwankungen zeigen. Mit durchschnittlich 1.070 € ist der Erwerb des B-Führerscheins in Berlin am günstigsten, in Bayern kostet er im Schnitt 1.700 €, in Hamburg 1.300 €.

Der teuerste Führerschein ist der Busführerschein, der im Schnitt mit 5.000 bis 6.000 € zu Buche schlägt. Der LKW Führerschein kostet je nach Klasse um die 3.000 €.

# 10. Führerschein verlängern

Bei Führerscheinen gelten unterschiedliche Fristen, wenn es um die Verlängerung geht.

- Die Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T ist **unbefriste**t.
- Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E gilt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Bewerbers für fünf Jahre.
- Die Fahrerlaubnis der Klassen C, CE: Die Fahrerlaubnis gilt für fünf Jahre.
- Die Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E: Die Fahrerlaubnis gilt für fünf Jahre.

Für die Verlängerung des Führerscheins in den Klassen C und D muss ein aktuelles augenärztliches und ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden.

In die ärztliche Untersuchung fließen folgende Faktoren ein:

- Reaktionsfähigkeit
- Orientierungsleistung
- Konzentrationsleistung
- Aufmerksamkeitsleistung
- Belastbarkeit

Weiterhin wird eine generelle Untersuchung vorgenommen, bei der auch auf Anzeichen von Alkohol- oder Drogenabhängigkeiten geachtet wird.



In der augenärztlichen Untersuchung werden das Farbsehen, das Stereosehen, die zentrale Tagesschärfe, das Dämmerungssehen, das räumliche Sehen und das Gesichtsfeld geprüft. Mit einer Sehhilfe muss die Leistung des einzelnen Auges bei 80 % liegen, mit beiden Augen muss eine Sehfähigkeit von 100 % erreicht werden.

#### 11. Ausländischer Führerschein

Bei einem ausländischen Führerschein kommt es stark darauf an, wo er ausgestellt wurde. Führerscheine aus Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR werden in Deutschland uneingeschränkt anerkannt und auch bei einer Wohnsitznahme in Deutschland müssen sie nicht umgeschrieben werden. Etwas anders sieht es bei Führerscheinen aus Ländern aus, die nicht zur EU oder EWR gehören. Für den Zeitraum eines begrenzten Aufenthalts dürfen Inhaber eines ausländischen Führerscheins in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen. Die ausländische Fahrerlaubnis muss in diesem Fall durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein nachgewiesen werden, unter Umständen kann eine Übersetzung des Dokuments notwendig sein. Richtet der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland ein, hat er sechs Monate Zeit, den ausländischen Führerschein umschreiben zu lassen. Dabei kann unter Umständen eine neue theoretische und praktische Fahrprüfung notwendig werden. Der ausländische Führerschein muss bei der Umschreibung bei der zuständigen Behörde abgegeben werden. Gegen Rückgabe des deutschen Führerscheins kann der ausländische Führerschein wieder ausgehändigt werden.

### 12. EU – Führerschein

Der EU Führerschein ersetzt seit dem Jahr 2013 die nationalen Führerscheine der EU-Staaten. Dort waren bis zur Reform mehr als 110 verschiedene Formate im Umlauf. Der neue EU Führerschein soll außerdem die Sicherheit auf den europäischen Straßen erhöhen. Dennoch sind die alten Führerscheine natürlich weiterhin gültig. In Deutschland muss der Führerschein erst im Jahr 2032 den heutigen EU-Richtlinien entsprechen. Wer viel im europäischen Ausland unterwegs ist, sollte jedoch so lange nicht warten. Viele ausländische Behörden kennen den alten Führerschein nicht mehr und erkennen ihn daher nicht an und es kann ein Bußgeld oder gar ein Fahrverbot verhängt werden.

Anders als der alte Führerschein Klasse 3 ist der neue Führerschein Klasse B nicht mehr unbegrenzt gültig, sondern er muss nach 15 Jahren umgeschrieben werden. In Bezug auf die Fahrerlaubnis behält er aber seine volle Gültigkeit. EU-Führerscheine der Klassen C und D hingegen müssen alle 5 Jahre erneuert werden und es ist jeweils ein aktuelles ärztliches und augenärztliches Gutachten erforderlich.

Der EU Führerschein soll zum einen das europaweite Fahren erleichtern, indem eine Fahrerlaubnis erteilt wird, die in der ganzen EU anerkannt wird. Zum anderen soll er auch



den Führerscheintourismus eingrenzen, der hauptsächlich betrieben wird, um einer MPU zu entgehen.

Wer bei einem Führerscheinentzug nach Ablauf der Sperrfrist den Führerschein in einem anderen EU-Land erwerben will, muss dort zum Zeitpunkt des Führerscheinerwerbs seinen Hauptwohnsitz gehabt haben. Somit umgeht er zwar die MPU, die Kosten und der Aufwand sind in den meisten Fällen jedoch weitaus höher.

Wird versucht den Führerscheinentzug zu umgehen, indem noch vor Ablauf der Sperrfrist ein neuer Führerschein im europäischen Ausland erworben wird, ist dieser **nicht gültig** und der **Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis** ist erfüllt.

# 13. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nennt sich auch abgekürzt **P-Schein**, **Personenbeförderungsschein** oder umgangssprachlich **Taxischein**. Die Rechtsgrundlage ist im § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) niedergeschrieben. Einen Personenbeförderungsschein wird jeder Kraftfahrer benötigen, der gewerblich mit einem Kraftfahrzeug unterwegs ist. Ausgenommen sind Busfahrer, die die Führerscheinklasse D oder auch D1 besitzen. In erster Linie wird die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung von Taxifahrern, Krankenwagenfahrern, Berufskraftfahrern und anderen Dienstleistern, die Personenbeförderungen vornehmen, gebraucht. Voraussetzung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist ein Führerschein der Klasse B und ein Mindestalter von **21 Jahren**. Außerdem wird ein **Führungszeugnis** benötigt. Der Antragsteller muss außerdem mit einem **ärztlichen und einem augenärztlichen Gutachten** seine körperliche Tauglichkeit zur Personenbeförderung nachweisen.

Krankenwagenfahrer, Taxifahrer und gewerbliche Fahrer von Mietwagen müssen außerdem eine **Ortskundeprüfung** absolvieren, für Mietwagenfahrer gilt das allerdings nur bei Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern.

#### 14. § 21 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis

Der § 21 Straßenverkehrsordnung (StVO) stellt das Fahren ohne Fahrerlaubnis unter Strafe. Bis zu **einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe** drohen demjenigen, der ein Kraftfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis führt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob derjenige der Führerschein nie gemacht hat oder ob er ihm entzogen wurde. Auch wer als Halter eines Kraftfahrzeugs zulässt oder anordnet, dass ein anderer, der über keine entsprechende Fahrerlaubnis verfügt, das Kraftfahrzeug führt, kann auf der Grundlage des § 21 StVO bestraft werden.

Des Weiteren kommt der § 21 StVO zum Tragen, wenn jemand zwar generell über eine



Fahrerlaubnis für das Kraftfahrzeug verfügt, aber nicht für das Kraftfahrzeug in Kombination mit einem Anhänger. Ist die Kombination von Kraftfahrzeug und Anhänger in der Fahrerlaubnis nicht eingeschlossen, ist also rechtlich der Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfüllt, auch wenn die Fahrerlaubnis für das Kraftfahrzeug als solches vorliegt. Wer also beispielsweise mit einem PKW einen Anhänger ziehen möchte, der muss mindestens den Führerschein BE vorweisen können.

# 15. Führerschein Wiedererteilung

Der Verlust des Führerscheins ist in der heutigen Gesellschaft ein schwerwiegender Eingriff in das private und berufliche Leben. Hat man den Führerschein verloren, werden die meisten alles daran setzen, den Führerschein so schnell wie möglich wieder zu erlangen, doch das gestaltet sich nicht immer ganz einfach. Mit dem Führerscheinentzug geht eine **Sperrfrist** einher, die zwischen sechs Monaten und fünf Jahren andauert. Während dieser Zeit ist es nicht erlaubt, eine neue Fahrerlaubnis zu beantragen. Das ist erst drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist möglich. Im Umkehrschluss heißt das, dass der Führerschein nicht automatisch nach Ablauf der Sperrfirst wieder ausgehändigt wird. Stattdessen muss die Fahrerlaubnis **komplett neu beantragt** werden. Dauerte die Sperrfrist länger als zwei Jahre, muss die Fahrprüfung komplett neu abgelegt werden, sowohl theoretisch als auch praktisch. Unter Umständen muss auch eine **MPU** absolviert werden, wurde der Führerschein wegen Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss entzogen, kann auch der Nachweis einer suchtherapeutischen Behandlung erforderlich sein. Für die Führerschein Wiedererteilung müssen außerdem folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Personalausweis oder Reisepass
- aktueller Sehtest
- unter Umständen eine ärztliche Untersuchungsbescheinigung
- biometrisches Passfoto
- der Strafbefehl oder das Gerichtsurteil mit Rechtskraftvermerk

Ein Antrag auf Führerschein Wiedererteilung kann bei der örtlichen Führerscheinstelle gestellt werden.

#### 16. Motorradführerschein Kosten

Wie auch beim Autoführerschein kann die Frage nach den Kosten für den Motorradführerschein nicht pauschal beantwortet werden. Viele Faktoren spielen eine Rolle, so beispielsweise die Führerscheinklasse, die Anzahl der genommenen Fahrstunden, die Preisgestaltung der Fahrschule und auch, ob bereits ein Führerschein für andere Fahrzeugklassen vorhanden ist. Wer beispielsweise seit zwei oder mehr Jahren den



Führerschein Klasse A2 besitzt, muss für den Führerschein Klasse A keine Theorieprüfung ablegen und spart dadurch Geld ein.

Ein Führerschein Klasse A kostet beispielsweise im Schnitt 1000 bis 1700 €. Ein Mofa Führerschein hingegen kostet nur zwischen 100 und 150 €. Der Führerschein Klasse AM schlägt mit 500 bis 800€ zu Buche, die Kosten für den Führerschein A1 liegen durchschnittlich bei etwa 1200 bis 1300 Euro, das gleiche gilt für den Führerschein Klasse A2. Bei diesem Rechenbeispiel wurden außer beim Mofaschein jeweils sechs Fahrstunden zusätzlich zu den Pflichtfahrstunden zugrunde gelegt, wer mehr Fahrstunden braucht, muss mehr zahlen.



# Ordnungswidrigkeiten

# 1. Rechtsfahrgebot

Auf deutschen Straßen gilt das Rechtsfahrgebot.

In § 2 Absatz 2StVO heißt es:

"Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit."

Wer gegen das Rechtsfahrgebot verstößt und beispielsweise auf einer Kraftfahrstraße außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder auf der Autobahn dauerhaft links fährt, also ohne Grund die linke Fahrspur blockiert, der riskiert ein Bußgeld in Höhe von 80 € und einen Punkt in Flensburg.

# 2. Bußgeldbescheid

Mit einem
Bußgeldbescheid werden
in Deutschland
Ordnungswidrigkeiten
verfolgt. Der
Bußgeldbescheid wird mit
der Zustellung
rechtswirksam und nach
abgelaufener Frist
rechtskräftig, sofern kein
Widerspruch eingelegt
wurde. Mit dem
Akzeptieren des
Bußgeldbescheids wird
eine strafrechtliche



Verfolgung verhindert. Wird das Bußgeld nicht bezahlt, kann es zwangsvollstreckt werden, es kann auch eine Erzwingungshaft angeordnet werden.

# 3. Bußgeldbescheid Verjährung

Bei einem Bußgeldbescheid muss zwischen der **Verfolgungsverjährung** und der **Vollstreckungsverjährung** unterschieden werden. Die Verfolgungsfrist verjährt in der Regel nach **drei Monaten**, der Bußgeldbescheid muss also binnen drei Monate von der Vollstreckungsbehörde erlassen werden.



Der Anhörungsbogen, der gewöhnlich vor dem eigentlichen Bußgeldbescheid versendet wird, unterbricht jedoch die Verjährung.

Die Vollstreckungsverjährung liegt bei Bußgeldbescheiden mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € bei drei Jahren, bei höheren Bußgeldern bei fünf Jahren.

# 4. Geschwindigkeitsüberschreitung

Geschwindigkeitsüberschreitungen mit einem Kraftfahrzeug gelten meist als **Ordnungswidrigkeiten** und werden entsprechend geahndet.

Wird die zulässige Geschwindigkeit um nicht mehr als 20 km/h überschritten, kommt der Fahrer in der Regel mit einem Bußgeld in Höhe von 15,- bis 35 € davon. Wer noch schneller fährt, kassiert Punkt in Flensburg und riskiert ein Fahrverbot.

Überschreitung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	15 €	-	-
11 - 15 km/h	25 €	-	-
16 - 20 km/h	35 €	-	-
21 - 25 km/h	80€	1	-
26 - 30 km/h	100€	1	Eventuell 1 Monat
31 - 40 km/h	160€	2	1 Monat
41 - 50 km/h	200€	2	1 Monat
51 - 60 km/h	280€	2	2 Monate
61 - 70 km/h	480 €	2	3 Monate
mehr als 70 km/h	680€	2	3 Monate

# **Bußgeld-Katalog Außerorts**

Überschreitung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	10 €	-	-
11 - 15 km/h	20 €	-	-
16 - 20 km/h	30 €	-	-
21 - 25 km/h	70 €	1	-
26 - 30 km/h	80 €	1	Eventuell 1 Monat
31 - 40 km/h	120€	1	1 Monat
41 - 50 km/h	160€	2	1 Monat
51 - 60 km/h	240 €	2	1 Monat



Überschreitung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
61 - 70 km/h	440€	2	2 Monate
mehr als 70 km/h	600€	2	3 Monate

#### 5. Blitzer und Radarfallen

Die Geschwindigkeitsüberwachung durch Radar oder Laserpistolen oder mit anderen Methoden dient der Überwachung der Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Auch an Ampeln werden die Blitzer eingesetzt. Ein Verstoß kann beweiskräftig dokumentiert werden, da die Radarfallen ein Foto des Fahrers und des Fahrzeugs aufnehmen. Zum Aufzeichnen der Verstöße können stationäre Blitzanlagen, mobile Blitzanlagen oder Laserpistolen verwendet werden.

#### 6. Probezeit

Für Fahranfänger gilt nach Bestehen der praktischen Führerscheinprüfung eine **zweijährige Probezeit**. Während dieser Probezeit muss der Führerschein-Neuling beweisen, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug verantwortungsvoll im öffentlichen Verkehr zu führen.
Verkehrsverstöße während der Probezeit haben weitreichende Konsequenzen. Die verschiedenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden in zwei Kategorien eingeteilt. Zu den Verstößen der **Kategorie A** gehören:

- Zu geringer Abstand zum nächsten Fahrzeug (O)
- Unterlassene Hilfeleistung (S)
- Fahrlässige Tötung (S)
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (S)
- Fahrlässige Körperverletzung (S)
- Trunkenheit oder Drogenkonsum im Verkehr (S)
- Überholt im Überholverbot (O)
- Überfahren einer roten Ampel in der Probezeit (O)
- Geschwindigkeitsüberschreitung, in der Probezeit lediglich relevant, wenn der Fahrer über 20 km/h schneller war, als erlaubt.

# Verstöße der Kategorie B sind:

- Kennzeichenmissbrauch
- Smartphone am Steuer
- Fahren mit abgefahrener Bereifung
- Parken auf Straßen, wo es keine Parkerlaubnis gibt

Bei einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen wird ein **Aufbau-Seminar** angeordnet und die **Probezeit verlängert** sich um weitere zwei Jahre. Wird an dieser Nachschulung nicht



teilgenommen, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Wer sich nach der Nachschulung erneut einen A-Verstoß oder zwei B-Verstöße zuschulden kommen lässt, erhält eine behördliche Verwarnung und muss an einer **verkehrspsychologischen Beratung** teilnehmen. Kommt es erneut zu einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen wird die Fahrerlaubnis entzogen.

#### 7. Auto folieren erlaubt?

Das Auto zu folieren (auch Car Wrapping genannt) ist eine kostengünstige Alternative zum Neu- bzw. Umlackieren des Fahrzeugs. Beim Auto folieren werden Spezialfolien auf verschiedene Karosserieteile des Fahrzeugs aufgebracht, die von der Qualität her einer vollwertigen Lackierung entsprechen. Mit Autofolien gibt es zudem eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten zur Individualisierung des eigenen Fahrzeugs. Die Folien dürfen mit Ausnahmen der Nummernschilder, der Scheinwerfer und der Fenster auf allen Flächen des Autos verwendet werden. Das Verwenden von getönten Folien an den Scheiben ist grundsätzlich nur bei den hinteren Seitenscheiben sowie der Heckscheibe erlaubt. Auch bei der Farbgestaltung der Autofolien gibt es Vorschriften, die zu beachten sind. So dürfen Warn- und Signalfarben oder reflektierende Neonfarben bei normalen Fahrzeugen nicht verwendet werden, da diese alleine Einsatzfahrzeugen (z. B. Feuerwehr, Polizei) vorbehalten sind.

#### 8. Mofa frisieren erlaubt?

Mofas mit einem maximalen Hubraum von 50 m³ und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h werden häufig von Jugendlichen frisiert, also gezielt schneller gemacht, weil ihnen die zulässige Geschwindigkeit zu gering ist. Damit die Betriebserlaubnis für das Mofa trotz der Umbauten unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleibt, ist die **Ummeldung des Mofas beim TÜV** zwingend erforderlich. Auch ein Fahrzeugführerschein ist für das frisierte Mofa möglicherweise erforderlich, wenn eine Mofa-Prüfung für die neue Höchstgeschwindigkeit nicht mehr ausreicht. Der Mofa-Führerschein gilt nur für Höchstgeschwindigkeiten bis maximal 25 km/h. Bei höheren Geschwindigkeiten ist eine gültige Fahrerlaubnis erforderlich, da der Mofafahrer ansonsten illegal am Straßenverkehr teilnimmt. Wer **mehr als 45 km/h** fahren möchte, benötigt eine Fahrerlaubnis der **Führerscheinklasse A** (Motorräder). Wegen des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis, das gemäß § 21 StVG eine Straftat ist, erlischt auch generell der **Versicherungsschutz** für das Mofa.

# 9. Roller drosseln erlaubt?

Mit dem Führerschein AM dürfen zweirädrige Krafträder gefahren werden, die eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erreichen und deren Hubraum auf 50 ccm begrenzt ist. Außerdem dürfen die Krafträder nicht mehr als vier kW haben. In diese Kategorie fallen auch



die bei Jugendlichen sehr beliebten Roller. Der Führerschein AM darf ab einem Alter von 16 Jahren gemacht werden, der Mofa Führerschein jedoch schon ab 15 Jahren. Er berechtigt dazu, ein Mofa zu fahren, das nicht schneller als 25 km/h fährt und nicht mehr als 50ccm hat.

Wird ein Roller professionell gedrosselt, so dass er bauartbedingt eine Geschwindigkeit von 25km/h nicht überschreiten kann und hat er weniger als 50ccm, so darf auch er mit dem Mofa Führerschein gefahren werden, das Drosseln ist also erlaubt. Der Roller muss allerdings dem TÜV vorgestellt werden und die Drosselung muss in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

# 10. Drogentest / Alkoholtest

Drogen- und Alkoholkonsum im
Straßenverkehr gefährden alle
Verkehrsteilnehmer, weshalb das Fahren
unter Einfluss von Drogen oder Alkohol
oft den Führerscheinentzug, Punkte im
Flensburger Verkehrsregister, Bußgelder
und Strafverfahren nach sich zieht. Häufig
werden im Rahmen von
Verkehrskontrollen von der Polizei ein
Alkoholtest bzw. ein Drogenschnelltest
durchgeführt, wenn bei einem Autofahrer
ein begründeter Verdacht auf Missbrauch
von Alkohol bzw. Drogen am Steuer besteht.



Ein Alkoholtest wird mittels eines **Alkoholmessgeräts** (auch Promilletester genannt) durchgeführt, in welches der Autofahrer hineinpustet, damit die mögliche Alkoholkonzentration im Atem gemessen wird. Wird die in **Deutschland geltende 0,5-Promille-Grenze** (§ 24a Straßenverkehrsgesetz) überschritten und durch einen Alkoholtest nachgewiesen, handelt es sich um eine **Straftat**. Während der Probezeit gilt für Fahranfänger sogar **0-Promille** ohne jede Toleranz (§ 24 c StVG).

Bei Verdacht auf Drogenkonsum verwendet die Polizei im Rahmen einer Verkehrskontrolle einen sogenannten Drogenschnelltest. Allerdings stellt ein **Drogenschnelltest vor Gericht kein gültiges Beweismittel** dar und darf erst nach einem **Bluttest** vor Gericht offiziell als Beweismittel verwendet werden.



#### 11. Vorfahrt missachtet

Auf deutschen Straßen gilt der Grundsatz **Rechts vor Links**, es sei denn, dass die Vorfahrt durch eine **Ampelanlage**, ein **Verkehrszeichen** oder einen **Verkehrspolizisten** anderweitig geregelt wird. Auch bei einem Feld- oder Waldweg entfällt diese Grundsatzregelung. Verkehrsteilnehmer, die das Vorfahrtsrecht anderer Verkehrsteilnehmer missachten, müssen mit einem Bußgeld, je nach Schwere des Verstoßes auch mit Punkten im Flensburger Verkehrsregister rechnen. In schweren Fällen kann auch ein Fahrverbot verhängt werden, der Führerschein entzogen werden oder es kommt sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs in Betracht (Straftat gemäß § 315 c StGB).

# 12. Falsch abbiegen

Wer mit einem Kraftfahrzeug abbiegen möchte, muss dabei einige Regeln beachten, um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.

Insbesondere muss der Fahrer

- Seine Abbiegeabsicht anzeigen z. B. durch Blinken.
- Vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren.
- Der doppelten Rückschaupflicht durch Schulterblick und Blick in den Rückspiegel nachkommen.

Wer diese Regeln beim Abbiegen nicht beachtet, muss je nach Schwere des Vergehens mit einem Bußgeld zwischen 10,- und 150,- € rechnen.

# 13. Winterreifenpflicht

In Deutschland wird seit dem 04.12.2010 die Winterreifenpflicht durch § 2 Absatz 3a StVO geregelt. Diese beschreibt zum einen, was man unter "winterlichen Wetterverhältnissen" zu verstehen hat, zum anderen aber auch die Bedingungen, die an Winterreifen gestellt werden. Fahrzeuge dürfen gemäß § 2 Absatz 3 a StVO bei winterlichen Wetterverhältnissen, insbesondere bei Glatteis, Eis- oder Reifglätte, Schneeglätte oder Schneematsch nur mit Reifen auf öffentlichen Straßen fahren, die die Eigenschaften besitzen, die im "Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG" vom 31.03.1992 aufgeführt sind. Diese Eigenschaften werden von Allwetterreifen (auch Ganzjahresreifen genannt) erfüllt, die eine M+S-Kennzeichnung (M+S = Matsch und Schnee) zeigen.

Die Winterreifenpflicht gilt rein situativ nur dann, wenn die öffentlichen Straßen tatsächlich mit Reif, Schnee oder Eis bedeckt bzw. glatt sind. Mittlerweile haben sich als Zeitraum für die Winterreifenpflicht die Monate **Oktober bis Ostern** eingebürgert, da während dieser Zeit typischerweise mit winterlichen Straßenverhältnissen zu rechnen ist.



#### 14. Parken vor Grundstückseinfahrten

Hauptsächlich wird das Parken vor Einfahrten zu Grundstücken bzw. Grundstücksausfahrten durch den § 12 Abs. 3 Nr. 3 und 5 StVO geregelt. Danach ist das Parken vor Grundstückseinfahrten bzw. -ausfahrten, aber auch gegenüber von ihnen, wenn es sich um eine schmale Fahrbahn handelt, sowie vor Bordsteinabsenkungen nicht zulässig. Das direkte Parken an der Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt ist verboten, damit Grundstückseigentümer, aber auch dort lebende Bewohner sowie deren Besucher bei der Ein- bzw. Ausfahrt des Grundstücks nicht belästigt oder behindert werden. Des Weiteren darf es beim Parken zu keiner Sichtbehinderung kommen, durch die andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Fahrradfahrer oder andere Fahrzeuge gefährdet werden könnten. Das Halten eines Fahrzeugs vor einer Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt ist grundsätzlich erlaubt. Denn gemäß dem OLG Düsseldorf (Az.VM 79, 7) ist hier kein widerrechtliches Parken vor einer Einfahrt zu einem Grundstück gegeben, wenn der Fahrer das Fahrzeug zwar verlässt, aber ständig Sichtkontakt hält und so zu jedem Zeitpunkt die Zufahrt zu einem Grundstück räumen kann. Dieses muss jedoch für die Grundstücksberechtigten oder andere Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar sein.

#### 15. Radarwarner erlaubt?

Die Verwendung eines Radarwarngerätes während der Fahrt ist in Deutschland verboten. Radarwarner sollen Fahrzeugführer vor festen bzw. mobilen Blitzgeräten warnen bzw. ihren Standort anzeigen. Einige spezielle Geräte stören auch die Überwachungsgeräte, damit diese bei einer Geschwindigkeitsübertretung nicht auslösen können. Seit 2002 ist die Verwendung von Radarwarngeräten gemäß § 23 Absatz 1b StVO in Deutschland verboten. Der Fahrzeugführer darf ein technisches Gerät, das Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzeigt bzw. stört, nicht betreiben bzw. betriebsbereit mit sich führen. Dies gilt nicht nur für Navis mit Radarwarnfunktion, sondern auch für Smartphones mit Blitzer-App und speziellen Radarwarngeräten, die im Fahrzeug installiert werden können.

#### 16. Halten und Parken

Beim Halten und Parken handelt es sich um zwei straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die den ruhenden Verkehr betreffen und mit denen Verkehrsteilnehmer täglich konfrontiert werden. Gemäß § 12 StVO wird das Halten und Parken durch angeordnete Verbote (durch Beschilderung) und gesetzliche Verbote (ohne Beschilderung) beschränkt.

Unter Halten ist die freiwillige, bewusste Unterbrechung der Fahrt auf dem Seitenstreifen bzw. dem rechten Fahrbahnrand zu verstehen. Beim Parken verlässt der Fahrer sein Fahrzeug oder hält sich für länger als 3 Minuten außerhalb seines Fahrzeugs auf bzw. bleibt länger im Fahrzeug sitzend stehen.



Steigt ein Fahrer aus dem Fahrzeug aus, behält es aber noch im Auge, sodass er im Notfall das Fahrzeug sofort wegfahren kann, verlässt er im straßenverkehrsrechtlichen Sinne sein Auto noch nicht.

#### 17. Abstandverstoß

Rechtlich geregelt ist der Abstand in § 4 Absatz 1 StVO. Dort steht:

"Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen."

Wie hoch der Mindestabstand genau ausfallen muss, um einen Abstandverstoß zu vermeiden, wird im Gesetz jedoch nicht konkret benannt. Für Pkw nutzt man daher gern die allgemeine Formel: "Abstand gleich halber Tacho".

Wer zu nah auffährt, muss mit einem Bußgeld rechnen. Im Bußgeldkatalog kann nachgelesen werden, mit welcher Bußgeldhöhe bei welchem Tatbestand zu rechnen ist. Wie hoch das Bußgeld ausfällt und ob gegebenenfalls auch mit Punkten In Flensburg zu rechnen ist, kommt immer auf den konkreten Abstandverstoß an.

#### 18. Wildschaden

Wildunfälle sind keine Seltenheit. Laut Statistik geschehen pro Tag allein 650 Unfälle, bei denen Wildtiere beteiligt sind. Meist sind Rehe, Wildschweine und Hirsche an den Unfällen beteiligt. Zu den Risikozeiten, in denen besonders mit Wildwechsel zu rechnen ist, gehören die Abenddämmerung sowie die Brunft- und Paarungszeit. Auch in Herbst und Winter kann es vermehrt zu Wildschäden kommen.

# So sollte nach einem Wildunfall reagiert werden:

- Das Tier sollte keinesfalls angefasst werden. Dies gilt sowohl für tote als auch verletzte Tiere.
- Das Tier darf zudem keinesfalls mit nach Hause genommen werden. Dies würde den Tatbestand der Wilderei erfüllen.
- Die **Polizei** muss verständigt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Tier verletzt in den Wald gerannt ist.
- Durch einen Jäger wird eine **Unfallbescheinigung** ausgestellt, die später der Versicherung vorgelegt werden kann.
- Die Unfallstelle wird mit einem **Warndreieck** abgesichert.
- **Beweise sichern!** Sind Schäden am Fahrzeug vorhanden, werden diese fotografiert. Dasselbe gilt für Haare oder Blutflecken, die am Auto zu finden sind.



# 19. Punkte abfragen

Bei dem ein oder anderen Fahrzeugführer können sich mit der Zeit einige Punkte auf dem Flensburger Konto ansammeln. Den Überblick muss hier aber niemand verlieren, denn der aktuelle Punktstand kann jederzeit abgefragt werden. Wer seinen Punktestand überprüfen möchte, muss einen entsprechenden **Antrag beim Kraftfahrt-Bundesamt** stellen. Das Kraftfahrt-Bundesamt wird dann die gewünschte Auskunft über das Fahreignungsregister erteilen. Dem Punkteinhaber stehen dabei drei Möglichkeiten zur Verfügung, seine Punkte abzufragen:

- Auf postalischem Weg
- Per Online-Antrag
- Durch eine persönliche Abfrage

Natürlich möchte das Kraftfahrt-Bundesamt sicherstellen, dass die sensiblen und persönlichen nicht einer unbefugten dritten Person zugänglich gemacht werden. Daher muss man sich in jedem Fall ausweisen können, um zu beweisen, dass es sich tatsächlich um das eigene Punktekonto handelt. Ein Personalausweis kann dafür ebenso vorgelegt werden wie ein gültiger Reisepass.

# 20. Punkte Flensburg

Das Flensburger Verkehrszentralregister wird durch das Kraftfahrtbundesamt betrieben und das schon seit dem Jahr 1958. Punkte in Flensburg werden maßgeblich aus zwei Gründen verteilt: als Maßnahme zur Verkehrserziehung und um zum Schutz der Verkehrssicherheit beizutragen. Hier wird auf die abschreckende Wirkung der möglichen Strafen wie Bußgeld oder Fahrverbot gesetzt. Je nach Schwere des begangenen Verstoßes gibt es zwischen 1 und 3 Punkte im Zentralregister. Das Sammeln der Punkte in Flensburg hat selbstverständlich Konsequenzen: Der Führerschein wird ab 8 Punkten in Flensburg entzogen. Darauf folgt eine Sperrfrist von mindestens 6 Monaten. Der Verkehrssünder muss zudem an einer medizinisch-psychologischen-Untersuchung, kurz MPU, teilnehmen, um den Führerschein wiederzuerlangen.

#### 21. Punkteverfall

Zum 1. Mai 2014 ist die Reform des Punktesystems und Bußgeldkatalogs in Kraft getreten, kurz **Punktereform**. Ziel war es, den Punkteverfall für die Autofahrer zu vereinfachen und nachvollziehbarer zu machen. Wichtigstes Kriterium der neuen Tilgungsfristen ist dabei, dass die Punkte nun für jeden Verstoß einzeln verfallen. Der Punkteverfall ist unabhängig von neu hinzukommenden Eintragungen, die keine Auswirkungen mehr auf die bereits bestehenden, alten Punkte haben.



- 1-Punkt-Ordnungswidrikgeiten verfallen nach 2,5 Jahren
- 2-Punkte-Ordnungswidrigkeiten-oder-Straftaten verfallen nach 5 Jahren
- 3-Punkte-Straftaten verfallen nach 10 Jahren

Der Punkteverfall ist dadurch möglichst transparent gehalten. Den Autofahrern ist es so möglich, besser nachzuvollziehen, wann die jeweiligen Punkte gelöscht werden. Eine entsprechende Anfrage kann postalisch mit Antrag und Kopie des Personalausweises direkt an das Kraftfahrt-Bundesamt geschickt werden. Auch eine Online-Abfrage ist möglich, besitzt man einen Personalausweis mit Chiperkennung.

#### 22. Punkteabbauseminar

Punkteinhaber haben oftmals die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden, um Punkte von ihrem Flensburger Konto löschen zu lassen. Hierzu dient das Punkteabbauseminar.

- Die Teilnahme an solch einem Seminar ist freiwillig.
- Das Seminar nennt sich **Fahreignungsseminar**, der Begriff Punkteabbauseminar stammt noch aus der Zeit vor der Punktereform aus dem Jahr 2014.
- Mit einem Punkteabbauseminar lässt sich 1 Punkt abbauen.
- Punkteabbauseminare werden von Fahrschulen angeboten.
- Punkteabbauseminare sind kostenpflichtig. Es ist mit Beträgen von etwa 300 bis 400 Euro zu rechnen.
- Konzipiert wird das Punkteabbauseminar durch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Es ist nicht möglich, ein Seminar nach dem anderen zu besuchen, um schnellstmöglich eine möglichst hohe Anzahl an Punkten abzubauen. Ein Punkteabbauseminar kann nur einmal in 5 Jahren besucht werden.

Wer mehr als 5 Punkte auf seinem Flensburger Konto hat, für den steht die Teilnahme an einem solchen Punkteabbauseminar zwar offen, jedoch folgt daraus dann kein Punkteabbau. Hier muss letztlich auf die üblichen Verjährungsfristen gewartet werden.



# Verkehrsstraftaten

#### 1. Trunkenheit am Steuer

Auf deutschen Straßen kommt es immer wieder zu Trunkenheitsfahrten, die Bußgelder oder Führerscheinentzüge, Sachschaden und Personenschaden, jedoch auch Tote und Schwerverletzte zur Folge haben. Da Alkohol am Steuer eine offensichtliche Gefahr für den Straßenverkehr



darstellt, der mit Vernunftargumenten nur sehr bedingt beizukommen ist, ist der neu aufgelegte "Bußgeldkatalog Alkohol 2017" ein sehr rigides Werk. Hohe Bußgelder, blitzschnelle Verteilung von Punkten in der Flensburger Sündenkartei, Führerscheinentzüge. So hat der Gesetzgeber also festgelegt, wo die Obergrenze für Alkoholkonsum liegen soll. Die Promillegrenze wurde festgelegt auf 0,5 Prozent für die Führer von Kraftfahrzeugen, die älter als 21 Jahre sind, sich nicht mehr in der Probezeit befinden und nicht bereits wegen Alkoholfahrten aufgefallen sind. Außerdem kann auch ein Blutalkoholgehalt von nur 0,3 Promille bereits größere Schwierigkeiten nach sich ziehen, ganz wie die Umstände sich geben.

- bis 0,5 Promille grundsätzlich keine Ordnungswidrigkeit
- 0,5 bis 1,09 Promille: Ordnungswidrigkeit
- ab 1,1 Promille: Straftat
- Ab 1,6 Promille: Straftat, Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

Diese Werte und ihre Entsprechungen sind relativ. Immer wird es im Einzelfall auf die Umstände, dann ebenso auf die Richter, die eventuell einschreiten, als auch auf das Verhalten des Betroffenen ankommen.

# 1.1. MPU

Ein Fahrzeugführer, dem wegen Alkohol oder Drogen oder wegen verkehrsrechtlicher oder



strafrechtlicher Auffälligkeiten der Führerschein entzogen wurde, muss sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) stellen, um seinen Führerschein wiederzuerlangen. Im Rahmen der MPU wird die Fahreignung des Untersuchten geprüft. Die MPU teilt sich gewöhnlich in drei Abschnitte. Es geht um ein psychologisches Gespräch, die Untersuchung durch einen oder mehrere Ärzte, die Testdiagnostik. Im Hinblick auf Drogen und Alkohol werden für die MPU Hilfsmittel wie ein Drogenscreening oder Bluttests, Haaranalysen, Urinabgabe, Leberwerte und EtG und CTG-Werte herangezogen.

Die verkehrspsychologische Untersuchung besteht zum Großteil aus einem Gespräch des Betroffenen mit dem Psychiater. Hier ist vom Probanden Einsicht in sein Fehlverhalten gefordert, die Konsequenzen, die er getroffen hat, sind bildlich zu machen, Einsicht in die Notwendigkeit einer grundlegenden Verhaltensänderung ist aufzuzeigen. Der dritte Teil der MPU besteht aus einem am Computer durchgeführten Reaktionstest.

#### 1.2. THC

-Δ9-trans-Tetrahydrocannabinol ist der bestimmende psychoaktive Bestandteil im Cannabis, der Hanfpflanze, die außerdem noch hunderte von anderen Wirkstoffen enthält. THC-haltige Stoffe unterliegen dem Betäubungsmittelgesetz. Das Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von THC ist daher verboten und führt in der Regel zu einem Führerscheinentzug. Im Urin lässt sich THC ohne weiteres noch 2 bis zu 35 Tage feststellen. Im Blut verbleibt der Wirkstoff etwa 12 Stunden.

# 1.3. Kokain

Kokainkonsum ist in Deutschland strafrechtlich verboten. So ist es auch nicht verwunderlich, dass bereits der einmalige Konsum von Kokain zum Entzug des Führerscheins führen kann, so ein Urteil des VG Trier vom 18. Januar 2016 (Az.: 1 L 3706/15.TR). Das Gericht kann Geldoder Freiheitsstrafen, ein Fahrverbot von ein bis drei Monaten, die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie die Sperre zur Neuerteilung für eine Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren aussprechen.

# 1.4. Haaranalyse

Die Haaranalytik definiert sich als chemische Analyse eines Haares. Grundsätzlich versteht sich ein Haar als vorzüglicher Biomonitor, sehr einfach zugänglich. In Haaren werden Verbindungen, die körperfremd sind, in einer Konzentration abgelagert, die es möglich macht, sie zu identifizieren. Die Haaranalytik ist geeignet, eine retrospektive Untersuchung der Aufnahme von organischen Verbindungen und chemischen Elementen über viele Wochen hinweg zu leisten. Angewandt werden diverse Analyseverfahren. Gerade, wenn es darum geht, nachzuweisen, ob ein Fahrzeugführer Drogen langanhaltend konsumiert, wird die Haaranalyse als Beweismittel herangezogen. Genauso, wenn beispielsweise aufgrund



eines Führerscheinentzugs nachgewiesen werden soll, dass kein Drogenkonsum bzw. Alkoholmissbrauch mehr vorliegt.

# 2. Straßenverkehrsgefährdung

Die Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland soll unter dauernder Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme erfolgen, sodass niemand geschädigt oder gefährdet werden kann. Auch soll kein Verkehrsteilnehmer durch einen anderen behindert oder belästigt werden. Die Straßenverkehrsgefährdung greift Handlungen im Straßenverkehr auf, die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden. Es handelt sich dabei um eine Straftat, die in § 315c I StGB geregelt wird.

Folgende Handlungen gelten als Straßenverkehrsgefährdung:

- Grobes, rücksichtsloses und verkehrswidriges Handeln.
- Missachtung von Vorfahrtsgeboten.
- Fehlende Kennzeichnung von liegengebliebenen Fahrzeugen nach einem Unfall.
- Gefährliches Überholen.
- Rückwärtsfahren oder wenden auf Autobahnen oder auf Schnellstraßen wenden.
- Einordnen gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen und Schnellstraßen.
- Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite.
- Zu hohe Geschwindigkeit an unübersichtlichen Stellen, beispielsweise Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder Straßenkreuzungen.
- Missachtung von Fußgängerüberwegen.

Die Straßenverkehrsgefährdung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sie hat außerdem Punkte in Flensburg sowie in der Regel ein Fahrverbot oder den Führerscheinentzug zur Folge.

#### 3. Verkehrsunfallflucht

Die Unfallflucht bei einem Verkehrsunfall ist rechtlich ein Vergehen, eine minderschwere Straftat. In aller Regel wird sie mit einer geringfügigen Gefängnisstrafe oder einer entsprechenden Geldstrafe sanktioniert. Die Fahrerflucht, auch einfach Unfallflucht, versteht sich als Verkehrsdelikt, im deutschen Strafrecht nennt man es "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort". Die Regelungen dazu finden sich in § 142 StGB niedergeschrieben. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Gesetzgebung in erster Linie den Schutz von Vermögensinteressen privater Art. Um diesem Vorsatz gerecht zu werden, sind Auskunfts- und Wartepflichten formuliert. So kann dafür gesorgt werden, dass im Falle eines Schadens der Geschädigte die Informationen erhält, die er benötigt, um den Schaden zu



regulieren, beziehungsweise regulieren zu lassen. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# 4. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr ist in § 315b StGB festgeschrieben und besagt:

- (1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er
  - 1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
  - 2. Hindernisse bereitet oder
  - 3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit **Anlagen** sind im Gesetzestext alle **Einrichtungen** gemeint, **die dem Verkehr dienen**. Das sind Verkehrszeichen, Ampeln, Absperranlagen, selbstverständlich die Fahrbahn selber als auch Gullideckel. Alle Manipulationen an Anlagen oder Fahrzeugen, die zu einer Gefährdung führen können, werden von dem Paragraphen erfasst.

### 5. Beleidigung im Straßenverkehr

Grundsätzlich stellt eine Beleidigung einen Straftatbestand nach dem deutschen Strafrecht dar. Sie wird in § 185 StGB geregelt.

"Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Beleidigung kann entweder verbal, mithilfe von Fingerbewegungen, Handbewegungen oder tätlich durch unsittliches Berühren, Schubsen Anspucken erfolgen.

# 6. Nötigung im Straßenverkehr

Die Nötigung wird in § 240 StGB definiert. Darin heißt es, dass, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, mit einer Strafe von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug und/oder einer Geldstrafe sanktioniert wird. Die Tat sei als rechtswidrig anzusehen, wenn die Gewaltanwendung oder die Androhung verwerflich sind. Weiter ist bereits der Versuch strafbar. Für besonders schwere Fälle sieht der Gesetzgeber Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vor.



Als Nötigung im Straßenverkehr kann es beispielsweise angesehen werden, wenn ein Fahrer einen anderen durch dichtes Auffahren und Lichthupe dazu nötigt, die Fahrspur zu wechseln.

#### 7. Fahrverbot

Ein Fahrverbot ist eine kurzfristige Maßnahme zur **Verkehrserziehung**. Es wird zumeist von der Verwaltungsbehörde zusammen mit einer Geldstrafe in Form eines Bußgeldes erteilt, kann von **einem bis zu vier Monaten** dauern. Auch im Rahmen eines Strafverfahrens kann ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Nicht zu verwechseln ist dieses zeitlich begrenzte Fahrverbot mit dem Führerscheinentzug. Diese Art der Sanktion ist eine langfristige Strafe, sie kommt in den Augen des Gesetzgebers eher bei schwerwiegenden Verstößen gegen das geltende Straßenverkehrsrecht in Betracht. Ein Fahrverbot wird vor allem bei Geschwindigkeitsübertretungen und dem Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verhängt.



# **Besetzung und Ladung**

# 1. Besetzung von Kfz /LKW

Ein PKW oder LKW dürfen nicht mit beliebig vielen Personen besetzt werden. Die Anzahl der

eingebauten Sitze, die
eingebauten Sicherheitsgurte
und nicht zuletzt das
zulässige Gesamtgewicht
bestimmen, wie viele
Personen in einem
Kraftfahrzeug transportiert
werden dürfen. Sind
Fahrzeuge nicht mit
Sicherheitsgurten versehen,
ist es verboten, Kinder zu
befördern, die jünger als drei
Jahre sind. Kinder, die älter
als drei Jahre sind, jedoch



eine Körperhöhe von weniger als 1,50 m aufweisen, haben in solchen Fahrzeugen grundsätzlich auf dem Rücksitz transportiert zu werden. Hier muss eine **entsprechende**Sicherung für Kinder vorhanden sein. Personen in Laderäumen oder auch auf der Ladefläche von Anhängern mitzunehmen, ist nicht gestattet, außer die Person, die Personen haben dort eine notwendige, unumgängliche Arbeit zu erledigen. Eine Ausnahme von dieser Regel stellt die Beförderung von Mitarbeitern im Baugewerbe dar. Innerhalb von Baustellen kann also auch auf der Anhängerfläche oder im Laderaum Personal befördert werden. Wird ein Anhänger zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken benutzt, sind geeignete Sitzplätze vorhanden, dürfen auch Personen mitgenommen werden.

# 2. Ladung von Kfz / LKW

Betrachtet man das Thema Ladung bei Kfz und LKW, stechen zwei Aspekte heraus. Es geht in erster Linie um die **Sicherung der Ladung** und im Weiteren um das **zulässige Gesamtgewicht**, aus dem eine Überladung resultieren kann. Natürlich geht es im Weiteren genauso um den vorschriftsgemäßen Transport von Tieren, die räumliche Ausdehnung der Ladung bei beispielsweise Dachlatten. Zuwiderhandlungen sind im Bußgeldkatalog beschrieben. Es existieren in der **StVO Ladungssicherung** etliche Vorschriften, die für Lastkraftwagen und ebenso für Personenkraftwagen Gültigkeit haben. So schreibt der Gesetzestext vor, dass die Ladung mitsamt den Apparaturen für die Ladungssicherung und die Ladeeinrichtung so zu sichern und zu verstauen ist, dass es nicht möglich ist, dass sie



während einem unerwarteten Ausweichmanöver oder einer plötzlichen Bremsung hin und her rollt, herunterfällt, Lärm erzeugt, der ohne weiteres auch vermieden werden könnte.

# 3. Überladung von Kfz / LKW

Eine Überladung eines Kraftfahrzeuges wird nach dem **Bußgeldkatalog** bestraft, je höher die Überschreitung des jeweils zulässigen Gesamtgewichts, desto höher wird letzten Endes die Strafe ausfallen. Die rechtlichen Grundlagen hierzu finden sich Paragraph 22 StVO. Die Obergrenze ist hier vom Gesetzgeber auf **235 Euro** verbunden mit **drei Punkten in der Flensburger Verkehrssünderkartei** festgelegt. Hierbei wäre dann auch die Gefährdung des Straßenverkehrs durch die Ladung oder das Übergewicht berücksichtigt. Auch die **ungesicherte Ladung** kann den Fahrzeugführer einiges kosten. Auch dies ist im Bußgeldkatalog festgelegt. Es existiert der Paragraph 22 StVO mit einem **Bußgeld bis zu 50 Euro**. Es können aber auch andere Gesetzesvorschriften zur Wirkung gelangen. Der Bußgeldkatalog Überladung Pkw und Lkw richtet sich nach den Paragraphen 34; 42 StVZO.

# 4. Lenkzeiten / Ruhezeiten

Die Kontrolle und der Bestand der Lenkzeiten und Ruhezeiten, in erster Linie für LKW-Fahrer im beruflichen Kraftverkehr, ist dem Gesetzgeber ein durchaus ernstes Anliegen. Immer wieder kam es aufgrund der Ermüdung von Berufskraftfahrern zu schweren Unfällen. Die falsche Einteilung von Pausen oder die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, was Pausen und Schlafzeiten angeht, ist Ursache. Ganz grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Lenkzeit auf jeweils **viereinhalb Stunden** begrenzt ist, ist diese Zeit abgelaufen, ist eine Pause von mindestens **45 Minuten Ruhezeit** einzulegen.

Die Ruhezeiten sind aufgeteilt in wöchentliche und tägliche Ruhezeiten. In 24 Stunden ist, zumindest vom Grundsatz her, eine Ruhezeit von 11 Stunden zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, diese 11 Stunden aufzuteilen. Die wöchentliche Ruhezeit ergänzt die tägliche Ruhezeit. Die wöchentliche Ruhezeit ist mit einem Minimum von 45 Stunden angesetzt. In dieser Zeit darf sich der Fahrer weder in dem fahrenden Fahrzeug aufhalten, noch in Bereitschaft einer etwaigen Arbeit befinden. Wird gegen die Regelungen verstoßen, wird ein Bußgeld fällig werden.



# **Impressum**

Einbock GmbH Prinzenstraße 1 30159 Hannover

Tel: + 49 (0) 511 - 473 977 80 Fax: + 49 (0) 511 - 473 977 81

Geschäftsführer: Sebastian Einbock Amtsgericht Hannover, HRB 209511

E-Mail: <a href="mailto:support@fachanwalt.de">support@fachanwalt.de</a>

UStIdNr: DE338255838

Verantwortlicher Redakteur i.S.d. TMG & Presserechts: Sebastian Einbock, Ass.Jur.

# Bildquellen:

- © Soloviova Liudmyla Fotolia.com
- © Yvonne Weis Fotolia.com
- © ehrenberg-bilder Fotolia.com
- © Stockfotos-MG Fotolia.com
- © kamasigns Fotolia.com
- © Pixelot Fotolia.com
- © Jürgen Fälchle Fotolia.com
- © biker3 Fotolia.com
- © magele-picture Fotolia.com



# **Disclaimer**

# Inhalte und Rechtsbeiträge

Die Inhalte unseres Ratgebers, vor allem die Rechtsbeiträge, werden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann der Anbieter keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen übernehmen. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellenkeine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

# Urheberrecht

Die in diesem Ratgeber veröffentlichten Inhalte und Werke sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom deutschen Urheberrecht nichtzugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Inhalte und Beiträge Dritter sind dabei als solche gekennzeichnet. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.

Links zu dem Ratgeber sind jederzeit willkommen und bedürfenkeiner Zustimmung durch den Herausgeber.